

Saskia Mosemann

# **Eine kritische Betrachtung der Vermögenssteuer in Deutschland**

**Kann die Wiedereinführung der  
Vermögenssteuer in Deutschland  
ein sinnvolles  
Umverteilungsinstrument  
bezüglich der Vermögen in  
Deutschland darstellen?**

---

ExMA-Papers

ISSN 1868-5005/36  
Exemplarische Bachelor-  
Arbeiten  
Hamburg 2017



# **Eine kritische Betrachtung der Vermögensteuer in Deutschland**

Kann die Wiedereinführung der Vermögensteuer in Deutschland  
ein sinnvolles Umverteilungsinstrument bezüglich der Vermögen in  
Deutschland darstellen?

Saskia Mosemann

ExMA-Papers  
ISSN 1868-5005/36  
Zentrum für Ökonomische und Soziologische Studien  
Universität Hamburg  
September 2017

## **Impressum:**

Die ExMa-Papers (Exemplarische Master-Arbeiten) sind eine Veröffentlichung des Zentrums für Ökonomische und Soziologische Studien (ZÖSS). Sie umfassen ausgewählte Arbeiten von Studierenden aus dem Masterstudiengang „Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien“, am Fachbereich Sozialökonomie der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

## **Herausgeber/Redaktion:**

Zentrum für Ökonomische und Soziologische Studien (ZÖSS)  
Arne.Heise@wiso.uni-hamburg.de  
Fachbereich Sozialökonomie  
Universität Hamburg – Fakultät WISO  
Welckerstr. 8  
D – 20354 Hamburg

Download der vollständigen ExMA-Papers: <https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/heise/zoess/publikationen/exma-papers.html>

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                     |    |
|---------------------------------------------------------------------|----|
| Inhaltsverzeichnis.....                                             | i  |
| Tabellenverzeichnis.....                                            | ii |
| Abkürzungsverzeichnis .....                                         | ii |
| Einleitung .....                                                    | 1  |
| 1. Definition und Grundlagen .....                                  | 3  |
| 1.1 Definition.....                                                 | 3  |
| 1.2 Die Geschichte der Vermögensteuer in Deutschland .....          | 4  |
| 1.3 Ausgestaltung des Vermögensteuergesetzes bis 1996.....          | 6  |
| 2. Rechtfertigung durch Grundprinzipien der Besteuerung.....        | 7  |
| 2.1 Das Äquivalenzprinzip .....                                     | 7  |
| 2.2 Das Leistungsfähigkeitsprinzip .....                            | 8  |
| 2.2.1 Die Fundustheorie .....                                       | 8  |
| 2.2.2 Die Vermögensbesitztheorie .....                              | 9  |
| 2.2.3 Die Theorie des mühelosen Ertrags .....                       | 10 |
| 2.2.4 Die Freizeittheorie.....                                      | 10 |
| 3. Steuerpolitische Funktionen einer Vermögensteuer .....           | 10 |
| 4. Die Vermögensteuer und das Grundgesetz.....                      | 11 |
| 5. Erhebungs- und Bewertungsprobleme .....                          | 12 |
| 6. Aufkommen und Kosten der deutschen Vermögensteuer .....          | 13 |
| 7. Die Entwicklung der Vermögensverteilung in Deutschland.....      | 17 |
| 8. Umverteilungswirkungen einer Vermögensbesteuerung.....           | 20 |
| 9. Politische Diskussion .....                                      | 21 |
| 9.1 Die Bedeutung der Vermögensteuer international .....            | 21 |
| 9.2 Die Vermögensteuer und die Mehrfachbesteuerung .....            | 22 |
| 9.3 Notwendigkeit von zusätzlichen Steuereinnahmen .....            | 23 |
| 9.4 Die Vermögensteuer trifft nicht nur die Vermögenden.....        | 24 |
| 9.5 Wirkung der Vermögensteuer auf Wachstum und Beschäftigung ..... | 25 |
| 9.6 Die Vermögensteuer und die Unternehmenssubstanz .....           | 25 |
| Fazit.....                                                          | 26 |
| Literaturverzeichnis.....                                           | 29 |
| Ehrenwörtliche Erklärung .....                                      | 32 |

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Entwicklung des Anteils der ärmeren Hälfte und des reichsten Dezils am gesamten Nettovermögen und des Gini-Koeffizienten für Deutschland, eigene Darstellung..... 19

## **Abkürzungsverzeichnis**

|      |                                                                 |
|------|-----------------------------------------------------------------|
| Abs. | Absatz                                                          |
| AfD  | Alternative für Deutschland                                     |
| Art. | Artikel                                                         |
| BIP  | Bruttoinlandsprodukt                                            |
| CDU  | Christlich Demokratische Union                                  |
| CSU  | Christlich-Soziale Union                                        |
| DDR  | Deutsche Demokratische Republik                                 |
| DM   | Deutsche Mark                                                   |
| EU   | Europäische Union                                               |
| FDP  | Freie Demokratische Partei                                      |
| GE   | generalisierte Entropiemaße                                     |
| GG   | Grundgesetz                                                     |
| Nr.  | Nummer                                                          |
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| SOEP | Sozio-oekonomische Panel                                        |
| SPD  | Sozialdemokratische Partei Deutschlands                         |
| USA  | Vereinigte Staaten von Amerika                                  |
| VStG | Vermögenssteuergesetz                                           |
| z.B. | zum Beispiel                                                    |

## Einleitung

Im Rahmen dieser Bachelorabschlussarbeit soll sich mit der Diskussion über die Einführung einer Vermögensteuer in Deutschland beschäftigt werden. Gerade in diesem Jahr, dem Jahr der Bundestagswahl, wird die Frage nach der Einführung dieser Steuer innerhalb und zwischen den verschiedenen Parteien intensiv diskutiert. Die Positionen bezüglich der Vermögensbesteuerung der politisch relevanten Parteien in Deutschland könnten kaum unterschiedlicher sein. So lehnen die FDP und die CDU/CSU die Erhebung einer Vermögensteuer in ihrem jeweiligen Wahlprogramm für die Bundestagswahl 2017 explizit ab. Die Partei Bündnis 90/Die Grünen äußert in ihrem Wahlprogramm zwar den Willen eine Vermögensteuer einzuführen, bezieht zu der genauen Ausgestaltung allerdings keine Stellung. Die Partei Die Linke will Vermögen ab 1 Million Euro mit 5 Prozent besteuern. Davon ausgenommen ist betriebsnotwendiges Vermögen, das bis zu einem Betrag in Höhe von 5 Millionen Euro freigestellt werden kann. In den Wahlprogrammen der SPD und der AfD ist keine Positionierung zu einer Wiedereinführung der Vermögensteuer enthalten (Alternative für Deutschland, 2017); (CDU/CSU, 2017, S. 34); (FDP, 2017, S. 120); (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 2017, S. 194); (DIE LINKE, 2017, S. 37); (SPD, 2017).

Doch die Thematik wird nicht nur in den Wahlprogrammen der Parteien zur Bundestagswahl behandelt, sie findet auch in der öffentlichen Diskussion statt. So äußerte beispielsweise die Ministerpräsidentin des Saarlandes und Parteimitglied der CDU Annegret Kramp-Karrenbauer in einer von Anne Will moderierten Polittalk-Sendung vom 21. Mai 2017: „Wenn ich eine Vermögensteuer will, die eine entsprechende Geld in die Kasse spült (sic), dann kann ich das in der Masse nur erreichen, wenn jeder Eigenheimbesitzer auch mit dabei ist“. Der Bundesvorsitzende der FDP Christian Lindner argumentierte in derselben Sendung: „Vermögensteuer – können wir gerne einführen. Das Problem ist, die kostet mehr Bürokratie als sie Einnahmen erzielt, weil natürlich jedes Gemälde zu Hause bewertet werden muss. Enorm teuer, bringt nichts, vielleicht symbolisch was, aber es bringt nichts an Einnahmen (sic)“. Der stellvertretende Ministerpräsident Schleswig-Holsteins und Mitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen Robert Habeck hat dazu eine andere Meinung. In der Tageszeitung *Der Tagesspiegel* äußerte er: „Ich hab (sic) nichts gegen eine Vermögensteuer, im Gegenteil“. Die Spitzenkandidatin der Partei Die Linke für die Bundestagswahl 2017 Sahra Wagenknecht behauptete darüber hinaus in einem Gastbeitrag vom 13. November 2015 in der Tageszeitung *Frankfurter Rundschau*: „Eine fünfprozentige Millionärssteuer würde gut 80 Milliarden Euro in die öffentlichen Kassen spülen“. Aber entsprechen diese Aussagen der wissenschaftlichen Realität? (Anne Will: Streit um Schäubles Steuermilliarden - Wie bekommen die Bürger ihr Geld zurück?, 2017); (Habeck, 2016); (Wagenknecht, 2015).

Mit dieser Arbeit soll Klarheit in die laufende Diskussion gebracht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der aktuelle Forschungsstand zusammengefasst und abschließend eine potentielle Vermögensteuereinführung beurteilt. Bei dieser Beurteilung soll folgende Frage beantwortet werden: „Kann die Wiedereinführung der Vermögensteuer ein sinnvolles Umverteilungsinstrument bezüglich der Vermögen in Deutschland darstellen?“ Das Wort sinnvoll bezieht sich in diesem Kontext darauf, ob der Aufwand, der betrieben werden muss, um diese Steuer zu erheben, den potentiellen Nutzen, den diese Steuer stiftet, nicht übersteigt und darauf, ob durch eine Vermögensteuer tatsächlich ein Umverteilungseffekt bei den Vermögen zu erwarten ist.

Da es in den letzten Jahren in der Diskussion um die Einführung einer Vermögensteuer zu einer Vermischung verschiedener Begrifflichkeiten gekommen ist (beispielsweise

Vermögensteuer und Erbschaftsteuer), ist es unabdingbar, in Kapitel 1 zunächst den Begriff Vermögen zu definieren sowie die Art der Vermögensbesteuerung von anderen Arten der Besteuerung abzugrenzen, um potentielle Unklarheiten zu vermeiden. Zusätzlich wird auf die Geschichte und die Entwicklung der Vermögensteuer in Deutschland eingegangen, da der Blick in die Vergangenheit das Verständnis für Ereignisse in der Gegenwart oft verbessern kann. Hierbei wird auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das zur Aussetzung der Vermögensteuer in Deutschland 1997 führte, erklärt. Anschließend wird auf die Grundzüge der Funktionsweise des Vermögensteuergesetzes bis zum Ende des Jahres 1996 eingegangen. Auf die Ausgestaltung des Steuersystems der Deutschen Demokratischen Republik wird in dieser Arbeit keine Rücksicht genommen, da das System der DDR von dem System, in dem wir aktuell leben, so weit entfernt ist, dass es für eine Wiedereinführung der Vermögensteuer in der heutigen BRD keine Relevanz hat.

Um die Leitfrage zu beantworten, muss weiterhin geklärt werden, ob und inwiefern sich eine Vermögensteuer rechtfertigen lässt. Dafür werden im zweiten Teil die Grundprinzipien der Besteuerung (das Äquivalenzprinzip und das Leistungsfähigkeitsprinzip) erklärt und darauf eingegangen, inwiefern sich die Erhebung einer Vermögensteuer durch diese Grundprinzipien rechtfertigen lässt. Zusätzlich wird die Kritik zu ebendiesen Rechtfertigungen erläutert. Im nächsten Kapitel werden die steuerpolitischen Funktionen, die die Erhebung einer Vermögensteuer haben kann und die somit ebenfalls der Rechtfertigung einer Vermögensteuererhebung dienen können, erläutert werden. Weiterhin wird in Kapitel 4 geprüft, ob die Idee einer Vermögensteuer überhaupt verfassungskonform ist, indem die betreffenden Artikel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland herangezogen sowie die durch das Bundesverfassungsgericht 1995 festgelegten Leitlinien zur Vermögensbesteuerung betrachtet werden. Auch wird in Kapitel 5 auf die Probleme, die bei der für eine Vermögensteuer notwendige Bewertung von Vermögen und der Erhebung eben dieser Steuer auftreten können, eingegangen, um Sicherheit bezüglich der Risiken einer Vermögensbesteuerung zu schaffen. Um schließlich die finanzielle Verhältnismäßigkeit bewerten zu können, werden in Kapitel 6 verschiedene Studien, die die Verwaltungskosten für die Finanzbehörden und die Befolgungskosten für die Steuerpflichtigen sowie die potentiellen Steuereinnahmen, die durch eine solche Steuer generiert werden könnten, behandeln, besprochen.

Um die Frage zu beantworten, ob die Vermögensteuer zur Umverteilung der Vermögen beitragen kann, muss zunächst ein Überblick über die aktuelle Vermögensverteilung gegeben werden. Kapitel 7 beschäftigt sich deshalb mit der Entwicklung der Vermögensverteilung in Deutschland. Die Betrachtung der Entwicklung setzt im Jahr 1993 ein. Das letzte Jahr, das betrachtet wird, ist das Jahr 2012. Für die Jahre 1993 und 1998 werden die Daten zur Verteilung für West- und Ostdeutschland aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch sehr jungen Wiedervereinigung getrennt voneinander betrachtet, für das Jahr 1998 wird zusätzlich die gesamte Verteilung dargestellt und ab dem Jahr 2002 wird nur noch die gesamtdeutsche Vermögensverteilung betrachtet. Das darauffolgende Kapitel beschäftigt sich schließlich mit der Frage, ob eine Vermögensbesteuerung die ihr oft nachgesagte Umverteilungsfunktion tatsächlich erfüllt und so zu einer Dekonzentration von Vermögen führen kann.

Im letzten Teil der Arbeit werden verschiedene in der politischen Diskussion populäre Argumente, die gegen eine Wiedereinführung der Vermögensteuer sprechen, betrachtet und zusammengefasst. Um die Leitfrage klar beantworten zu können, ist es wichtig, diese Argumente bezüglich ihres Realitätsgehalts zu überprüfen und so dem Anspruch, Klarheit in die politische Diskussion zu bringen, gerecht zu werden.

Im Fazit wird die Arbeit zusammengefasst und eine Empfehlung bezüglich der Einführung einer Vermögenssteuer gegeben, indem die Frage „*Kann die Wiedereinführung der Vermögenssteuer ein sinnvolles Umverteilungsinstrument bezüglich der Vermögen in Deutschland darstellen?*“ beantwortet wird.

## 1. Definition und Grundlagen

Die erneute Erhebung einer Vermögenssteuer in Deutschland kann nur dann bewertet werden, wenn der Begriff der Vermögenssteuer zuvor definiert wurde und darüber hinaus Klarheit über die historische Entwicklung sowie die juristische Ausgestaltung dieser Steuer herrscht (Wieland, 2003, S. 3).

### 1.1 Definition

Der Begriff Vermögen kann grob in zwei Kategorien unterteilt werden, das Sach-/Realvermögen sowie das Geld-/Finanzvermögen. Als Sach- oder Realvermögen gelten die Güter, die über einen bestimmten Zeitraum gebraucht und nicht laufend verbraucht werden. Das Sachvermögen erzielt Erträge oder Nutzwerte und kann unterschieden werden in Betriebsvermögen (unmittelbares Eigentum an Unternehmen), Grundvermögen (vermietete oder selbstgenutzte Grundstücke), immaterielles Vermögen (z.B. Urheberrechte), Naturvermögen (z.B. Bodenschätze) sowie Haushaltsvermögen (z.B. eigenes Auto). Als Geld- oder Finanzvermögen dagegen gelten Forderungen gegen andere Wirtschaftssubjekte. Es wird unterschieden in Spar-/Geldeinlagen bei Banken, Bausparkassen oder Versicherungen, Anleihen und andere Rentenwerte, Beteiligungen (z.B. Aktien) sowie sonstige Forderungen. Forderungen anderer Wirtschaftssubjekte sind Verbindlichkeiten und können als negatives Geldvermögen gewertet werden (Bach & Bartholmai, 2002, S. 10f).

Die Vermögenssteuer kann im Allgemeinen als Steuer auf den Gebrauch, das Eigentum oder den Transfer von Vermögenswerten verstanden werden. Hierbei ist noch einmal zwischen der Vermögenssteuer für natürliche Personen sowie der für juristische Personen zu unterscheiden. Bei der Vermögenssteuer für natürliche Personen wird das gesamte Privatvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten besteuert. Darunter fallen das Betriebsvermögen, das Grundvermögen, das Geldvermögen und teilweise auch das Gebrauchsvermögen. Es werden Freibeträge berücksichtigt und die Steuersätze sind mitunter progressiv. Bei der Vermögenssteuer für juristische Personen wird wiederum das Reinvermögen (also das Eigenkapital) besteuert (Bach & Bartholmai, 2002, S. 4).

Weiterhin ist bei der Besteuerung von Vermögen zwischen der Steuer, die auf den laufenden Ertrag des Vermögens abzielt und der Steuer, die auf die Vermögenssubstanz abzielt, zu differenzieren. Erstere belastet den angenommenen Kapitalertrag des Vermögens und ist nicht darauf ausgelegt, Vermögen abzuschöpfen. Sie folgt vielmehr der Vorstellung, dass die Steuerschuld aus den Erträgen des Vermögens beglichen werden kann. Aus diesem Grund wird diese Steuer auch Sollertragsteuer genannt. Diese Form der Besteuerung ist dabei nicht mit der Istertragsteuer zu verwechseln, die die tatsächlichen Kapitalerträge belastet und beispielsweise bei der Einkommensteuer angewendet wird. Die Substanzbesteuerung dagegen dient der gezielten Abschöpfung und Umverteilung von Vermögen. Als ein Beispiel für eine Substanzsteuer gilt die einmalige Vermögensabgabe (Bach & Bartholmai, 2002, S. 18f); (Kube, 2013, S. 11).

Die Vermögenssteuer ist von anderen Arten der Besteuerung abzugrenzen. Folgende Steuern sind nicht als Vermögenssteuern zu bezeichnen und sollen außerdem in dieser Arbeit keine Berücksichtigung finden. Die *Grundsteuer* ist eine Steuer mit einem proportionalen

Steuertarif auf den gesamten Immobilienwert (Boden- und Gebäudewert), bei welcher auf Verbindlichkeiten und persönliche Abzüge keine Rücksicht genommen wird. *Vermögensverkehrssteuern* sind bei jeder Transaktion von Vermögen zu leisten, vorher gezahlte Steuern werden nicht angerechnet. Darunter fallen die *Kapitalverkehrssteuer* und die *Grunderwerbsteuer*, die bei jedem Eigentümer- oder Besitzwechsel eines Grundstücks fällig wird. Die *Erbschaftsteuer* ist bei Vermögensübertragungen durch Erbfolge zu zahlen. Um eine Umgehung der Erbschaftsteuer zu Lebzeiten zu verhindern, wird diese durch die *Schenkungsteuer* ergänzt. Hierbei werden Vermögensübertragungen durch Schenkungen besteuert. Darüber hinaus sind die *Vermögensabgaben* zu erwähnen. Diese werden meist nicht regelmäßig sowie in Zeiten großer finanzpolitischer Herausforderungen erhoben und dienen der Bewältigung von z.B. Kriegsfolgelasten oder staatlichen Finanzkrisen (Bach & Bartholmai, 2002, S. 5ff).

## 1.2 Die Geschichte der Vermögensteuer in Deutschland

Die Vermögensteuer kann als eine der ältesten Steuern der Weltgeschichte angesehen werden. Erhoben wurde diese Variante der Besteuerung bereits im alten Ägypten sowie im alten Babylonien. Ursprünglich diente sie lediglich als außerordentliches Hilfsmittel in Kriegs- und Notzeiten, doch im Laufe der Zeit wurde die Steuer in eine regelmäßige Abgabe umgewandelt. Im Athen des 4. Jahrhunderts vor Christi Geburt wurde regelmäßig eine Vermögensabgabe in Höhe von 1 Prozent erhoben und auch im alten Rom wurden Kriege über eine Vermögensabgabe finanziert. Besteuerungsobjekt der römischen Steuer war zuerst der Grundbesitz, später dann das gesamte Vermögen mit Ausnahme der Forderungen in Höhe von 1 bis 3 Prozent (Wieland, 2003, S. 3f).

Zur Zeit des Mittelalters weitete sich die Geldwirtschaft aus und neben dem Immobilienvermögen entwickelte sich das bewegliche Vermögen zum Indikator für steuerliche Leistungsfähigkeit. Auch zu dieser Zeit existierten zunächst nur einmalige und zweckgebundene Abgaben, doch durch steigende Militärausgaben und den erhöhten Finanzbedarf der Städte entwickelte sich eine regelmäßige Steuer (Wieland, 2003, S. 4).

Im aufgeklärten Absolutismus ersetzte der Vermögensertrag den Vermögensbesitz als Indikator für steuerliche Leistungsfähigkeit. Die Erhebung einer realen Vermögensteuer, also einer Substanzsteuer, wurde großteils abgelehnt. Im 19. Jahrhundert folgte schließlich die Entwicklung zu einer Einkommensteuer. Trotzdem verstummte die Forderung nach einer ergänzenden Vermögensteuer nicht vollkommen. Teilweise wurde die Auffassung vertreten, dass die Vermögensteuer notwendig sei, um die stärkere Belastung leistungsfähigerer Gesellschaftsschichten zu gewährleisten und dass die Erhebung der Ertragssteuer alleine nicht genug sei. Die Vermögensteuer wurde zu einer Ergänzungssteuer (Wieland, 2003, S. 5f).

Am 14. Juli 1893 wurde mit dem Erlass des Preußischen Ergänzungssteuergesetzes die erste progressive Einkommensteuer in Preußen geschaffen. Der Grundgedanke dieses Gesetzes war die Annahme, dass die Beziehung von Einkommen aus fundiertem Vermögen zu mehr Leistungsfähigkeit führt als die Beziehung von Einkommen aus Arbeit. Als fundiertes Einkommen gilt Besitzeinkommen, das aus Grund und Boden, Betriebseinrichtungen und Gewerbebetrieben sowie aus Kapitalvermögen bezogen wird. Dieses sei mit einem geringeren Risiko des plötzlichen Wegfalls der Einkommensquelle durch z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Tod verbunden und aus diesem Grund höher zu besteuern. Eine zusätzliche Vermögensteuer existierte trotzdem, da der Gesetzgeber der Meinung war, dass mit einer Einkommensteuer alleine nicht für eine der jeweiligen Leistungsfähigkeit entsprechende Besteuerung gesorgt werden könne. Bis 1918 folgten die meisten deutschen Staaten dem

Vorbild Preußens und führten eine vergleichbare Ergänzungssteuer ein. Die Konstruktion dieser Steuer erfolgte auf der vermögensbesitztheoretischen Grundlage. Zusätzlich kam es im Deutschen Kaiserreich zweimal, 1913 und 1918, zu einmaligen Vermögensabgaben, die der Finanzierung des Krieges dienten. Diese griffen auf die Vermögenssubstanz zu, fallen also in die Kategorie der realen Vermögensteuer (Wieland, 2003, S. 7ff).

Um die Reparationsverpflichtungen, die sich nach Kriegsende aus dem Versailler Vertrag ergaben, finanzieren zu können, wurde auch in der Weimarer Republik auf eine Vermögensabgabe zurückgegriffen. Aufgrund der einsetzenden Inflation wurde 1922 sogar eine reguläre Vermögensteuer eingeführt. Bei diesem Gesetz waren zum ersten Mal auch juristische Personen steuerpflichtig. Der Steuersatz lag zwischen 0,1 und 1 Prozent. 1925 änderte sich der Tarif auf 0,5 bis 0,75 Prozent. Das Vermögensteuergesetz von 1934 brachte keine wesentlichen Veränderungen (Bach & Beznoska, 2012, S. 12); (Wieland, 2003, S. 11f).

Im Jahr 1946 wurden die Steuersätze erheblich erhöht. Der Tarif lag nunmehr für natürliche Personen zwischen 1 und 2,5 Prozent und für juristische Personen zwischen 2 und 2,5 Prozent. 1949 wurde mit dem sogenannten Soforthilfegesetz eine jährliche Vermögensabgabe in Höhe von 3 Prozent beschlossen. 1952 folgte eine einmalige Vermögensabgabe von 50 Prozent. Diese war auf das verbleibende Vermögen nach Abzug eines Freibetrages in Raten zu zahlen, zusätzlich wurde die reguläre Vermögensteuer mit einem Tarif von 0,75 Prozent weiterhin erhoben. Anfang der 70er Jahre wurde der Satz auf 1 Prozent erhöht. 1974 folgte schließlich eine Reform der Vermögensbesteuerung. Um die Eigenständigkeit der Vermögensteuer zu unterstreichen, konnte diese nun nicht mehr von der Einkommen- und Körperschaftsteuer abgezogen werden. Als Ausgleich wurde der Tarif auf 0,7 Prozent des steuerpflichtigen Vermögens gesenkt und die Freibeträge deutlich erhöht. Wieder folgte die Ausgestaltung der Steuer der Auffassung, dass das Vermögen selbst bereits eine steuerlich relevante Größe darstelle, da Vermögen an sich zu Leistungsfähigkeit führe. Ab 1978 galt für natürliche Personen ein Steuertarif von 0,5 Prozent und für juristische Personen ein Steuersatz von 0,7 Prozent, welcher 1984 noch einmal auf 0,6 Prozent gesenkt wurde (Bach & Beznoska, 2012, S. 12f); (Wieland, 2003, S. 14).

Nach der Wiedervereinigung im Jahre 1990 wurde die Vermögensteuer in den Ländern der ehemaligen DDR nicht erhoben. Trotzdem wurde das Gesetz in den alten Bundesländern zunächst nicht ausgesetzt, 1996 wurde der Steuersatz für natürliche Personen sogar noch einmal auf 1 Prozent erhöht (Bach & Beznoska, 2012, S. 13).

Doch mit der Schaffung des Grundgesetzes 1949 änderte sich die Gesetzgebung Deutschlands in einem entscheidenden Punkt. So heißt es in Art. 1 Abs. 3 GG: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“. Dieser Teil des Gesetzestextes sorgte dafür, dass nicht nur die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sondern auch die Gesetzgebung an die Grundrechte gebunden ist. Ein solcher Grundrechtsschutz existierte im 19. Jahrhundert nicht und auch in der Weimarer Republik war die Steuergesetzgebungshoheit nicht durch Grundrechte eingeschränkt. Erst mit dem Grundgesetz war der Gesetzgeber verfassungsrechtlichen Vorgaben verpflichtet (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2010, S. 15); (Wieland, 2003, S. 31).

Auf dieser Grundlage des Grundrechtsschutzes konnte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz dem Bundesverfassungsgericht am 4. November 1991 die Frage vorlegen, ob § 10 Nr. 1 VStG, welcher die bereits beschriebenen Steuertarife festlegte, mit Art. 3 Abs. 1 GG („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) unvereinbar sei. Veranlasst wurde diese Frage

dadurch, dass für einheitswertgebundenes und nicht einheitswertgebundenes Vermögen der gleiche Steuersatz galt. Doch während die Besteuerung des nicht einheitswertgebundenen Vermögens einer zeitnahen Bewertung durch den Markt entsprach, waren die Einheitswerte des einheitswertgebundenen Vermögens (bebaute und unbebaute Grundstücke, also Grundvermögen) seit 1964 nicht mehr erneuert worden und ließen Wertsteigerungen außer Acht. Daraus folgte die Annahme des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz, dass die Einheitswerte des Grundvermögens niedriger festgestellt werden würden als die gemeinen Werte des nicht einheitswertgebundenen Vermögens. Dies führe zu einer unterschiedlichen Belastung von Grundbesitz und sonstigem Vermögen. In der Antwort des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hieß es, dass die Belastung des Steuerpflichtigen dem Gleichheitssatz genügen muss. Bei der Besteuerung von Vermögensgegenständen muss aus diesem Grund die relative Gleichmäßigkeit in den Bemessungsgrundlagen garantiert werden. Folglich kam der Zweite Senat zu dem Schluss, dass aufgrund der unterschiedlichen Belastung von Grundvermögen und anderem Vermögen § 10 Nr. 1 VStG nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2010, S. 15) (Wieland, 2003, S. 40ff).

Durch die Privilegierung des Grundvermögens (die Einheitswerte machten Anfang der 90er Jahre durchschnittlich nur noch 10 bis 20 Prozent der Verkehrswerte aus) wurde die Vermögensteuer in der damaligen Ausgestaltung also durch das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1995 für verfassungswidrig erklärt. Eine Neuregelung der Grundbesitzbewertung wäre notwendig gewesen, doch die Parteien CDU und FDP, die im damaligen Bundestag eine Mehrheit hatten, wollten die Vermögensteuer abschaffen. Die erforderliche Anpassung der Einheitswerte wurde durch schwarz-gelb verhindert. Aus diesem Grund ist die Vermögensteuer seit 1997 in Deutschland ausgesetzt (Bach & Beznoska, 2012, S. 14).

Seit dem Ende der 70er Jahre hatte sich in der wirtschaftspolitischen Diskussion sowie in den Gremien der institutionalisierten Politikberatung eine überwiegend kritische Haltung gegenüber der Vermögensteuer durchgesetzt. Aufgrund der Internationalisierung der wirtschaftlichen Beziehungen und der Wiederbelebung Angebotsökonomischer Leitbilder in der Finanzpolitik wurde Steuerpolitik als ein Standortfaktor im internationalen Wettbewerb interpretiert und die Anreiz- und Allokationswirkungen, die Besteuerung auf Kapitalbildung und Investitionen haben kann, hervorgehoben. So überrascht es nicht, dass die Aussetzung der Vermögensteuer 1997 auf große Zustimmung innerhalb des wirtschaftspolitischen Mainstreams stieß. Heute existieren nur noch wenige Steuerrechtsgelehrte oder Finanzwissenschaftler, die die These, dass Vermögen als eigenständiger Indikator steuerlicher Leistungsfähigkeit durch eine Vermögensbesteuerung zu belasten ist, unterstützen. Zwar gab es regelmäßig aus dem politisch linken Lager Initiativen zur Wiederbelebung der Vermögensteuer, doch das Problem der erforderlichen Neubewertung von Immobilien, die Befürchtung der Steuerflucht von Kapitalanlagen ins Ausland oder die Vordringlichkeit anderer Steuerreformprojekte ließen die Versuche jedes Mal scheitern (Bach & Beznoska, 2012, S. 16); (Bach, Haan, Maiterth, & Surth, 2004, S. 12f).

### **1.3 Ausgestaltung des Vermögensteuergesetzes bis 1996**

Das Vermögensteuergesetz (VStG), das bis zum 31.12.1994 in der Bundesrepublik Deutschland galt, sah sowohl für natürliche Personen als auch für juristische Personen eine Steuerpflicht vor. In § 1 VStG ist festgelegt, dass natürliche Personen, bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen unbeschränkt steuerpflichtig sind. § 2 VStG ergänzt, dass natürliche Personen, die im Inland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und dass juristische Personen, die im Inland weder ihre

Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, als lediglich beschränkt vermögensteuerpflichtig gelten. In § 4 VStG ist fixiert, dass die unbeschränkte Steuerpflicht sich auf das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen erstreckt und dass die beschränkte Steuerpflicht lediglich das jeweilige Inlandsvermögen betrifft. In § 10 VStG sind die zu zahlenden Steuertarife geregelt. Für natürliche Personen beträgt dieser 1 Prozent. Auf Vermögen, das aus land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Betriebsvermögen sowie Wirtschaftsgüter im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 3 des Bewertungsgesetzes besteht, ist lediglich ein Steuersatz von 0,5 Prozent zu zahlen. Der Steuertarif für juristische Personen beträgt 0,6 Prozent. Der Freibetrag für natürliche Personen beträgt nach § 6 VStG 120.000 DM. Dieser erhöht sich um weitere 50.000 DM, wenn der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens 3 Jahre mit einer Behinderung mit einem Grad von 100 nach dem Schwerbehindertengesetz leben muss. Eine Zusammenveranlagung ist sowohl mit Ehepartnern als auch mit minderjährigen Kindern, die mit der steuerpflichtigen Person zusammen leben, möglich. In einem solchen Fall müssen 120.000 DM pro Person zusätzlich als Freibetrag berücksichtigt werden. § 7 VStG bestimmt, dass für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben, 10 Jahre nach ihrer Gründung ein Freibetrag in Höhe von 100.000 DM berücksichtigt werden muss. Nach § 8 VStG sind juristische Personen nur steuerpflichtig, wenn deren Gesamtvermögen mehr als 20.000 DM beträgt. Genauso sind beschränkt steuerpflichtige Personen nur steuerpflichtig, wenn das jeweilige Inlandsvermögen mehr als 20.000 DM beträgt. In § 9 VStG ist festgelegt, was als steuerpflichtiges Vermögen gilt. Bei natürlichen Personen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, ist dies der Vermögensbetrag, der nach Abzug der Freibeträge vom Gesamtvermögen verbleibt. Bei juristischen Personen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, ist dies das Gesamtvermögen, wenn dieses mehr als 20.000 DM beträgt. Bei beschränkt vermögensteuerpflichtigen Personen ist dies das gesamte Inlandsvermögen, wenn dieses mehr als 20.000 DM beträgt. Auslandsvermögen ebenfalls steuerpflichtig. Nach § 11 VStG können die im Ausland gezahlten Steuern allerdings auf die Vermögensteuer angerechnet werden. Überdies sind in § 3 VStG diverse Ausnahmen, die von der Vermögensteuer befreit sind, aufgelistet. Zu diesen Ausnahmen zählen beispielsweise die Deutsche Post AG, die Deutsche Telekom AG oder auch die Deutsche Bundesbank (Text des Vermögensteuergesetz (VStG), 2013, S. 1ff).

## **2. Rechtfertigung durch Grundprinzipien der Besteuerung**

Grundsätzlich existieren in der Steuerlehre zwei Fundamentalprinzipien nach denen sich eine Abgabenerhebung durch den Staat rechtfertigen lässt. Das eine ist das Äquivalenzprinzip, das andere ist das Leistungsfähigkeitsprinzip. Diese zwei Prinzipien können zwar nebeneinander angewandt werden, allerdings nicht gleichzeitig auf ein und denselben Tatbestand und sollen in diesem Kapitel erläutert werden (Haller, 1981, S. 16).

### **2.1 Das Äquivalenzprinzip**

Wird der Steuererhebung durch den Staat das Äquivalenzprinzip zugrunde gelegt, sollen die von den Staatsbürgern zu leistenden Abgaben den vom Staat erbrachten Leistungen entsprechen. Die Höhe der Steuern soll nach der Größe des Nutzens, den der einzelne Steuerpflichtige erlangt, oder der Höhe der Kosten, die durch den einzelnen Steuerpflichtigen verursacht werden, berechnet werden. Das Äquivalenzprinzip wird deshalb auch Nutzenprinzip, Vorteilsprinzip oder benefit principle genannt. Der Anspruch hierbei ist, dass die Steuerabgaben den Kosten der empfangenen Leistungen entsprechen, sodass eine kostenmäßige Äquivalenz hergestellt wird (Haller, 1981, S. 13f).

Mit der Annahme, dass Vermögende öfter Staatsleistungen in Anspruch nehmen als andere Bürger, lässt sich eine Vermögensbesteuerung durch das Äquivalenzprinzip rechtfertigen. Denn durch seine Institutionen garantiere der Staat den Schutz des Vermögens vor z.B. feindlichen Übergriffen. Wenn nun ein Bürger mehr Vermögen besitzt als andere, habe dieser auch einen größeren Nutzen durch die Institutionen und müsse infolgedessen auch mehr Steuern zahlen. Diese Argumentation geht allerdings auf die Zeit zurück, in der Vermögen noch zum größten Teil aus Grundvermögen bestand. Die Gegenauffassung besagt jedoch, dass mit dieser Begründung gerade die Bedürftigen, die von staatlichen Transferleistungen profitieren, die höchsten Steuerabgaben zu leisten hätten. Abgesehen davon könne die Wirtschafts- und Sozialordnung des Staates mit ihren einzelnen Schutz- und Aufgabenbereichen nicht aufgespalten werden. Diese müsse vollständig garantiert werden und könne deshalb nicht in einzelne Nutzenwerte auseinander dividiert werden. Anders als z.B. Gebühren stellten Steuern keine Gegenleistungen, die für eine konkrete Leistung der Allgemeinheit erbracht wird, dar. Mit der Häufigkeit der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen könne keine unterschiedliche Steuerbelastung begründet werden. Unterstützt wird diese Argumentation überdies durch § 3 Abs. 1 Abgabenordnung, in dem es heißt: „Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen [...]“ (Steuergesetze, 16. Auflage, 2016, S. 14); (Wieland, 2003, S. 16f).

## **2.2 Das Leistungsfähigkeitsprinzip**

Das zweite Fundamentalprinzip ist das Leistungsfähigkeitsprinzip. Dieses ist dem Äquivalenzprinzip entgegengesetzt und erscheint, wenn man die vorangegangenen Erläuterungen berücksichtigt, geeigneter, um die Erhebung einer Vermögensteuer zu rechtfertigen. Das Leistungsfähigkeitsprinzip beschreibt im Gegensatz zum Äquivalenzprinzip die Abgabe, die der Steuerpflichtige zu leisten hat, als ein wirtschaftliches Opfer, welches er für das Allgemeinwohl auf sich zu nehmen hat. Nun ist ein Opfer für die Allgemeinheit natürlich losgelöst von Gegenleistungen. Folglich entfällt die Größe des Nutzens oder die Höhe der verursachten Kosten als Bemessungsgrundlage für Abgaben. Der Anspruch dieses Prinzips ist es, dass jeder Steuerpflichtige von der Abgabe, die er zu leisten hat, gleich schwer getroffen wird. Das heißt, dass jeder, entsprechend seiner Fähigkeit eine bestimmte Belastung zu tragen, zu besteuern ist. Dementsprechend wird das Leistungsfähigkeitsprinzip auch ability-to-pay-principle genannt. Hierbei wird also der ökonomisch Leistungsfähigere absolut mehr von seinen ihm zur Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung stehenden Mitteln abgeben müssen als der weniger Leistungsfähige (Haller, 1981, S. 14ff).

Das Leistungsfähigkeitsprinzip gilt als eine Grundlage für steuerliche Gerechtigkeit und wird deshalb oft als Argument für eine Vermögensbesteuerung herangezogen. In der Literatur haben sich vier verschiedene Theorien herausgebildet, die die Erhebung einer Vermögensteuer durch das Leistungsfähigkeitsprinzip zu begründen versuchen. Diese sind die Fundustheorie, die Vermögensbesitztheorie, die Theorie des mühelosen Ertrags und die Freizeittheorie (Wieland, 2003, S. 17).

### **2.2.1 Die Fundustheorie**

Wie bereits in Kapitel 1.2 erläutert, war der Grundgedanke der Preußischen Ergänzungssteuer der, die erhöhte Leistungsfähigkeit, die sich aus fundiertem Einkommen gegenüber einem Einkommen aus Arbeit ergibt, abzuschöpfen. Fundierte Einkommen seien relativ sicherer als Arbeitseinkommen, da erstere nicht durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Tod gefährdet werden können. Hierdurch stünden demjenigen, der nicht auf ein Einkommen durch Arbeit angewiesen ist, mehr Mittel zur Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung, da weniger Mittel für entsprechende Absicherungs- und Vorsorgemaßnahmen wie z.B. Altersvorsorge oder

Krankenversicherung aufgewendet werden müssen. Dieses Mehr an Einkommen, das zur persönlichen Bedürfnisbefriedigung verwendet werden kann, rechtfertigt eine zusätzliche Steuerbelastung (Wieland, 2003, S. 18).

Kritiker dieser Theorie führen jedoch an, dass die Bürger, die dem wohlhabenden Bürgertum oder dem Adel angehören und aus ökonomischen Gründen nicht gezwungen sind zu arbeiten, kaum noch existieren würden. Viel eher bestünde die Gruppe der Vermögensteuerpflichtigen heute zu einem Großteil aus Landwirten und Gewerbetreibenden. Diese arbeiteten länger und härter als Angestellte oder Beamte und unterlägen außerdem, da das Unternehmensvermögen durch eine potentielle Insolvenz oder die Inflationsgefahr bedroht werden kann, einem zusätzlichen Risiko. Außerdem hätte sich das Risiko für den von einem Arbeitseinkommen abhängigen Bürger durch die Schaffung von sozialen Sicherungssystem wie z.B. der Arbeitslosenversicherung stark verringert. Darüber hinaus widerspreche sich die Fundustheorie bei der Besteuerung von ertraglosem Vermögen wie z.B. Kunstsammlungen oder Edelsteinen selbst. Eine Besteuerung solcher Vermögensgegenstände lasse sich mit dieser Theorie nicht rechtfertigen, da in der Fundustheorie schließlich mit dem Ertrag, den ein Vermögen seinem Besitzer einbringt, argumentiert wird (Wieland, 2003, S. 18f).

### **2.2.2 Die Vermögensbesitztheorie**

Die Vermögensbesitztheorie dagegen unterstellt dem Vermögenden alleine aufgrund der Existenz seines Vermögens eine höhere Leistungsfähigkeit gegenüber den vermögenslosen Bürgern. Denn bereits der Besitz von Vermögen verschaffe seinem Besitzer eine höhere Kreditfähigkeit, gesellschaftliches Ansehen, die Gewinnung von Macht und Einfluss, das Wissen um finanzielle Absicherung und Unabhängigkeit sowie ein höheres Konsumpotential. Da diese höhere Leistungsfähigkeit von einer Einkommensteuer alleine nicht ausreichend erfasst werden könne, sei die zusätzliche Erhebung einer Vermögensteuer legitim. Der Grundgedanke dieser Theorie ist also der, dass bereits der Besitz von Vermögen, unabhängig von dem jeweiligen Ertrag, den dieses Vermögen abwirft, eine relevante steuerliche Größe darstellt. Somit lasse sich im Gegensatz zur Fundustheorie mit der Vermögensbesitztheorie auch die Besteuerung von ertraglosem Vermögen wie z.B. Kunstsammlungen oder Edelsteinen legitimieren (Wieland, 2003, S. 19).

Die Gegenauffassung zur Vermögensbesitztheorie beruft sich darauf, dass die erhöhte Leistungsfähigkeit, die sich durch Vermögensbesitz ergibt, von der Zusammensetzung dieses Vermögens abhängt. Dies lasse sich am Beispiel der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens näher veranschaulichen: Wenn ein Eigentümer eines Dienstleistungsunternehmens ohne Immobilienbesitz und ein Grundstückseigentümer betrachtet werden, so sei der Besitzer des Unternehmens bei ungefähr gleicher Wertigkeit von Unternehmen und Grundstück weniger kreditfähig als der Grundstückseigentümer. Da die Vermögensteuer bei Verschiedenheiten wie dieser nicht differenziere, sei mit der Erhebung einer Vermögensteuer keine sachgerechte, gleichmäßige Besteuerung möglich. Darüber hinaus seien Aspekte wie Macht, Einfluss oder gesellschaftliches Ansehen subjektiv und aus diesem Grund nicht bezifferbar. Weiterhin stiegen die Vorteile, die man durch Vermögensbesitz erlangen kann, nicht proportional mit der Höhe des Vermögens sondern hätten einen abnehmenden Grenznutzen. Ferner würden auch Fähigkeiten oder Charaktereigenschaften wie z.B. eine fundierte Ausbildung, Führungsqualitäten oder Durchsetzungsvermögen zu gesellschaftlichem Einfluss und Kreditwürdigkeit der Bürger betragen, die von der Vermögensteuer wiederum nicht erfasst werden (Wieland, 2003, S. 19f).

### 2.2.3 Die Theorie des mühelosen Ertrags

Die Theorie des mühelosen Ertrags kann als Ergänzung zu den beiden bereits erläuterten Theorien angesehen werden. Sie erweitert die Fundustheorie und die Vermögensbesitztheorie um die Annahme, dass Einkünfte aus Vermögen im Gegensatz zu Einkommen aus Arbeit mühelos erwirtschaftet werden könnten. Die Erhebung einer Vermögensteuer lasse sich rechtfertigen, da keine größeren Anstrengungen unternommen werden müssten, um die Regelmäßigkeit der Vermögenserträge sicher zu stellen (Wieland, 2003, S. 20).

Kritiker der Theorie des mühelosen Ertrags berufen sich darauf, dass eine solche Annahme in der heutigen Zeit nicht mehr aktuell sei. Lediglich eine Steuer auf vererbtes Vermögen lasse sich mit dieser Theorie rechtfertigen; bei landwirtschaftlichem und gewerblichem Vermögen sei dies jedoch nicht möglich. Denn jegliche Erzielung von Erträgen erfordere umfassende Informationen über die Anlagemöglichkeiten. Weiterhin seien mit der Verwaltung des Vermögens ein erheblicher Zeitaufwand sowie viel Arbeit verbunden. Die Erträge würden also keineswegs mühelos erwirtschaftet werden. Darüber hinaus greifen die Kritiker auf steuersystematische Argumente zurück und verweisen darauf, dass sich auch bei dieser Theorie unlösbare Bewertungsprobleme ergeben würden. Auch müsste jegliches Einkommen, das mühelos erzielt wird, gesondert besteuert werden. Gerade das sei bei der Einkommensteuer jedoch nicht der Fall; somit lasse sich auch keine zusätzliche Vermögensteuer rechtfertigen (Wieland, 2003, S. 20).

### 2.2.4 Die Freizeittheorie

Der Freizeittheorie liegt die Annahme zugrunde, dass der Bürger durch sein Einkommen in der Lage ist, seine privaten Bedürfnisse zu befriedigen. Steht nun einem Steuerpflichtigen ein höheres Einkommen zur Verfügung, so hat er auch die Möglichkeit, mehr seiner Bedürfnisse zu befriedigen. Freizeit sei ein solches Bedürfnis. Das Freizeitpotential eines jeden Bürgers lasse sich ferner durch den jeweiligen Vermögensbestand bestimmen. Denn wenn ein Bürger Vermögen besitzt, so sei er im Gegensatz zu einem vermögenslosen Bürger aus ökonomischer Sicht weniger oder gar nicht dazu gezwungen, sein Einkommen durch Arbeit zu sichern und hätte folglich mehr Freizeit. Die Erhebung einer Vermögensteuer wird also durch den Gedanken gerechtfertigt, dass ein größerer Bestand an Vermögen auch zu einem erhöhten Freizeitpotential führe (Wieland, 2003, S. 21).

Auch bei der Freizeittheorie verweisen die Kritiker darauf, dass sich eine gesonderte Besteuerung von Vermögen mit dieser Theorie nicht rechtfertigen lasse, da die Verwaltung von Vermögen für den Vermögensbesitzer oftmals mit einem erheblichen Zeitaufwand verknüpft sei. Außerdem hänge das Freizeitpotential nicht vom Vermögensbestand sondern von der individuellen Leistungsbereitschaft im ausgeübten Beruf ab (Wieland, 2003, S. 21).

## 3. Steuerpolitische Funktionen einer Vermögensteuer

Allgemein gilt als Ziel der Erhebung von Steuern und Abgaben die Finanzierung des Staates. Weiterhin erhebt die Steuerpolitik den Anspruch, eine gerechte Verteilung der Belastung nach dem bereits erläuterten Leistungsfähigkeitsprinzip zu garantieren. Verschiedene steuerpolitische Funktionen der Erhebung einer Vermögensteuer können dazu beitragen, diesem Anspruch gerecht zu werden und sollen im Folgenden erläutert werden (Bach & Bartholmai, 2002, S. 20).

Zunächst ist in diesem Zusammenhang die *Umverteilungsfunktion* zu nennen. Eine Vermögensbesteuerung soll für sozialen Ausgleich und durch die Dekonzentration des

Vermögens für Umverteilung sorgen. Dadurch käme es zu einer Verbesserung der Chancengleichheit in der Gesellschaft (Bach & Bartholmai, 2002, S. 22).

Weiterhin kann die Vermögensteuer eine *Kontroll- und Ergänzungsfunktion* aufweisen, indem diese die Kapitaleinkommensteuer dadurch ergänzt, dass sie unter- oder nicht belastete Kapitalerträge besteuert. So sind beispielsweise Nutzungswerte selbstgenutzter Immobilien nicht einkommensteuerpflichtig, würden allerdings von einer Vermögensteuer erfasst werden. Auch existieren bei der Ermittlung von Einkünften aus der Vermietung von Immobilien diverse Möglichkeiten, das steuerpflichtige Einkommen geringer ausfallen zu lassen als das tatsächliche. Die Erhebung einer Vermögensteuer kann in diesem Fall zu einer Steuerbelastung führen, die der jeweiligen Leistungsfähigkeit des einzelnen Individuums mehr entspricht. Auch generell kann durch die regelmäßige Erfassung des Vermögens, die Rückschlüsse über die Einkommenssituation des Bürgers zulässt, dem Staat die Chance gegeben werden, potentielle Steuerhinterziehung aufzuspüren (Bach & Bartholmai, 2002, S. 22f); (Wieland, 2003, S. 23).

Des Weiteren wird der Vermögensbesteuerung eine *Nachholfunktion* zugeschrieben. Diese Funktion äußere sich dadurch, dass die Einnahmen der Vermögensteuererhebung die Verluste, die der Staat durch Besteuerungslücken im Bereich der Einkommensteuer (beispielsweise wird ertragloses Vermögen von der Einkommensteuer nicht erfasst) oder durch Steuerhinterziehung sowie der Nutzung von Steuerschlupflöchern zu verkraften hat, kompensieren können (Kube, 2013, S. 12).

Zuletzt wird der Vermögensteuer, wenn diese als Sollertragsteuer ausgestaltet ist und somit einen Sollertrag unterstellt, eine *Motivations- oder Lenkungsfunktion* nachgesagt. Dadurch, dass der Sollertrag als Grundlage der Sollertragsbesteuerung dient, würden die Steuerpflichtigen motiviert, ihr Vermögen möglichst ertragreich anzulegen. Denn nur wenn der tatsächliche Ertrag des Vermögens den veranschlagten Sollertrag übertrifft, kann eine Beeinträchtigung der Vermögenssubstanz verhindert werden. Es gilt die Annahme, dass Vermögen, das wirtschaftlich genutzt wird, im Gegensatz zu Vermögen, das einfach nur brach liegt, der Entwicklung der Gesellschaft generell dient. Dass Vermögen sich im Wirtschaftskreislauf und nicht unter dem Kopfkissen befindet, ist deshalb gewollt. Durch eine Sollertragsbesteuerung sollte nun jeder Vermögende, der rational handelt, dazu motiviert werden, sein Vermögen wirtschaftlich zu nutzen (Wieland, 2003, S. 24).

#### **4. Die Vermögensteuer und das Grundgesetz**

Der Artikel 106 des Grundgesetzes, der die Verteilung des Steueraufkommens sowie des Ertrages der Finanzmonopole regelt, sieht die Erhebung einer Vermögensteuer grundsätzlich vor. Das Aufkommen dieser Steuer steht den Ländern zu. Am 22. Juni 1995 hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss mehrere Rahmenbedingungen formuliert, die erfüllt sein müssen, damit die Erhebung einer Vermögensteuer zulässig ist (Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 2011, S. 5).

Zunächst geht das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss davon aus, dass eine Vermögensteuer die Verfügungsgewalt sowie die Nutzungsbefugnis über ein Vermögen beschneide und somit in die allgemeine Handlungsfreiheit eingreife. Dieses Freiheitsrecht ist durch Art. 2 Abs. 1 GG sowie Art. 14 GG geschützt. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass dem Steuerpflichtigen deshalb ein Kernbestand seines wirtschaftlichen Erfolges verbleiben und die Substanz des Eigentums gewahrt bleiben muss. Folglich darf eine Vermögensteuer nur so ausgestaltet sein, dass sie die Vermögenssubstanz nicht belastet und

aus den zu erwartenden Erträgen bestritten werden kann. Allerdings darf der Gesetzgeber unabhängig davon, ob einzelne Vermögensbestände einen tatsächlichen Ertrag einbringen, die Besteuerung auf den gesamten Vermögensbestand anwenden. Die Vermögenssteuer ist also lediglich als eine Sollertragsteuer zulässig, da es ansonsten zu einer allmählichen Enteignung, die mit einer übermäßigen Belastung sowie einer grundlegenden Beeinträchtigung der Vermögensbesitzverhältnisse einherginge, käme (Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 2011, S. 5ff).

Allerdings legte einer der Richter des Bundesverfassungsgerichts der Entscheidung von 1995 die Erklärung bei, dass er der Meinung sei, dass das Grundgesetz die Erhebung einer Substanzbesteuerung nicht ausschließe. Unterstützt wird diese Auffassung auch teilweise in der Literatur. Trotzdem bleibt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die einzig verfassungskonforme Art der Vermögensbesteuerung die Sollertragsbesteuerung (Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 2011, S. 6f).

Weiterhin hatte das Bundesverfassungsgericht beschlossen, dass das Grundgesetz den steuerlichen Zugriff auf die Ertragsfähigkeit des Vermögens insofern begrenze, als dass die steuerliche Gesamtbelastung nach Erhebung von Einkommen- und Vermögenssteuer bei maximal 50 Prozent liegen dürfe. Diese Entscheidung über den Halbteilungsgrundsatz revidierte das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 18. Januar 2006 allerdings wieder, da sich eine solche Belastungsobergrenze aus dem Grundgesetz nicht ableiten lasse (Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 2011, S. 6).

## **5. Erhebungs- und Bewertungsprobleme**

Eine freiheitsgerechte und verhältnismäßige Belastung der Steuerpflichtigen durch die Vermögensbesteuerung erfordert eine genaue Bewertung des zu versteuernden Vermögens. Für Vermögensgegenstände wie Immobilien, Edelsteine, private Kunstsammlungen oder Betriebsvermögen stehen allerdings oft keine Marktpreise zur Verfügung, an denen sich die Bemessung einer Vermögenssteuer orientieren kann. Dies schafft die Notwendigkeit standardisierter Bewertungsverfahren, die aber oft ungenau sind (Kube, 2013, S. 21); (Spengel, Evers, & Evers, 2013, S. 134).

Eine exakte Bewertung des Gesamtvermögens ist darüber hinaus mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Da die Vermögenssteuer nach herrschender Meinung lediglich als Soll-Ertragsteuer verfassungskonform ist, muss die Bemessungsgrundlage auf die Ertragsfähigkeit des Vermögens bezogen sein. Da die Entwicklungen der Erträge berücksichtigt werden müssen, ist eine periodische Bewertung des Gesamtvermögens notwendig. Eine hinreichend genaue und zeitnahe Vermögensbewertung ist aber selbst bei dem noch vergleichsweise einfach zu erfassendem Grundvermögen kompliziert. Es ist also damit zu rechnen, dass sich bei einer Wiedererhebung das Bewertungsproblem einstellt, das der Grund für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1995 war. Die periodische Bewertung der Ertragsfähigkeit des beweglichen und unbeweglichen Privatvermögens sowie des Betriebsvermögens dürfte sich als noch komplexer gestalten. Beispielsweise müsste der Ertragswert eines Grundstücks unterschiedlich beurteilt werden. Während bei einem Mietgrundstücks vor allem die Ausstattung der Gebäude und die Lage des Grundstücks relevant sind, kommt es bei gewerblich genutzten Grundstücken eher auf die unternehmerische Tätigkeit an sich an. Als Beispiel wird außerdem das Barvermögen genannt. Dieses kann auf unterschiedlichste Weise investiert werden und daher auch unterschiedlichste Ertragsfähigkeiten aufweisen. Ein einheitlicher Steuersatz für Barvermögen

kann also gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen (Kube, 2013, S. 21f); (Wieland, 2003, S. 68ff).

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der zusätzliche Aufwand, der durch die Erhebung der Vermögensteuer geleistet werden muss, von der Finanzverwaltung überhaupt geleistet werden kann. Schätzungen bezüglich des zusätzlichen Personalbedarfs variieren stark (siehe Kapitel 6); dass ein zusätzlicher Personalbedarf besteht, ist aber unumstritten. Es ist ungewiss, ob die Bereitschaft zur Neueinstellung der benötigten Mitarbeiter bei den Regierenden vorhanden ist (Wieland, 2003, S. 70).

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Kapitel noch das Erhebungsproblem zu nennen, das auch bei anderen Arten der Besteuerung (insbesondere bei der Besteuerung von Kapitalerträgen) nicht selten auftritt. So manche vermögenssteuerpflichtige Person würde vermutlich versuchen, ihr Vermögen vor der Besteuerung durch Steuerflucht (beispielsweise durch Verlagerung des beweglichen Vermögens in das Ausland) zu schützen. Diesem Problem könnte der Gesetzgeber allerdings durch die Veröffentlichung von Steuerlisten entgegenwirken (Wieland, 2003, S. 71).

Zuletzt stellt die Durchführung einer sich regelmäßig wiederholenden Bewertung des Gesamtvermögens, die im Übrigen für jeden Bürger und nicht nur für die Steuerpflichtigen durchgeführt werden müsste, einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre sowie die informationelle Selbstbestimmung dar. Die für eine Vermögensbesteuerung notwendige Bewertung kann somit gegen die Freiheitsgrundrechte, die durch das Grundgesetz geschützt sind, verstoßen (Kube, 2013, S. 22f).

## **6. Aufkommen und Kosten der deutschen Vermögensteuer**

Das Aufkommen der Vermögensteuer hatte über Jahrzehnte hinweg eine moderate, aber durchaus merkbare Bedeutung für die öffentlichen Haushalte Deutschlands. So machten die Steuereinnahmen in den späten 20er Jahren ungefähr 0,5 Prozent des BIP aus. Die Periode danach wurde vom zweiten Weltkrieg überschattet, die Betrachtung der Jahre 1939 bis zur Gründung der Bundesrepublik 1949 ist deshalb nicht geeignet. In den 50er und 60er Jahren generierte die Vermögensteuer 0,4 Prozent des BIP. Doch mit der Zeit sank der Anteil der Vermögensteuer am Bruttoinlandsprodukt. In den 80er Jahren waren es nur noch 0,3 Prozent des BIP, in den 90er Jahren sogar nur noch 0,2 Prozent des BIP. Diese Entwicklung ist auf das wachsende Sozialprodukt und die steigenden Einkommen auf der einen Seite und die seit 1964 nicht mehr erneuerten Einheitswerte des Grundvermögens auf der anderen Seite zurückzuführen (Bach & Beznoska, 2012, S. 13f).

1996, das Jahr, in dem die Vermögensteuer zum letzten Mal erhoben wurde, konnten die Bundesländer durch die Vermögensbesteuerung ungefähr 9 Milliarden DM an Einnahmen erzielen. Die Finanzverwaltungskosten wurden in jenem Jahr vom Bundesfinanzministerium auf 3 Prozent des Vermögensteueraufkommens geschätzt. Eine andere Untersuchung schätzte die Gesamtkosten jedoch auf 32 Prozent des Aufkommens. Diese Gesamtkosten setzen sich aus 20 Prozent Erhebungskosten für die Steuerbehörden und 12 Prozent Befolgungskosten für die Steuerzahler zusammen. Gerade wenn man diesen Wert mit den Verwaltungskosten anderer Steuern vergleicht, die bei unter 1 Prozent des Aufkommens liegen, erscheint die Erhebung einer Vermögensteuer nicht gerechtfertigt. So setzt Hanno Kube die Grenze der Verhältnismäßigkeit in seinem Rechtsgutachten, das Verfassungs- und Vollzugsfragen einer Vermögensteuer behandelt, bei 25 Prozent Kosten des Steueraufkommens fest (Kube, 2013, S. 22); (van Kommer & Kusters, 2013, S. 4).

Auch Dietrich Meyding, der sich bereits 1992 in einem Artikel für die Abschaffung der Vermögensteuer aussprach, geht von Erhebungskosten, die 32 Prozent des Aufkommens betragen, aus. Verglichen mit anderen Steuern wie z.B. der Umsatzsteuer, deren Kosten bei lediglich 4 Prozent ihres Aufkommens liegen, sei die Vermögensteuer ineffizient und aufwendig. Zusätzlich führte er an, dass diesen vergleichsweise hohen Kosten ein relativ geringes Steueraufkommen gegenüber steht. So waren es im Jahr 1991 circa 6,7 Milliarden DM, die die Vermögensteuer generieren konnte, was rund 1,2 Prozent des Gesamtsteueraufkommens in jenem Jahr ausmachte. Wenn man nun auf Basis dieser Daten eine Kosten-Nutzen-Überlegung anstellt, komme man zu dem Ergebnis, dass die Vermögensteuer ihren Aufwand nicht wert ist (Meyding, 1992, S. 1116).

Bezüglich des zusätzlichen Personalbedarfs der Finanzverwaltung, die zur Erhebung einer Vermögensteuer notwendig sind, existieren ebenfalls unterschiedliche Schätzungen. So geht Wieland in seinem Rechtsgutachten für Ver.di von einem zusätzlichen Personalbedarf von 4000 bis 5000 Mitarbeitern aus. In einem Discussion Paper des Arbeitskreises Quantitative Steuerlehre wird dagegen von 10.000 zusätzlichen Finanzbeamten ausgegangen (Hoppe, Maiterth, & Sureth-Sloane, 2015, S. 36); (Wieland, 2003, S. 70).

Studien, die die Kosten einer Wiedereinführung der Vermögensteuer in Deutschland heute untersuchen, kommen zu ähnlich differierenden Ergebnissen. Stefan Bach und Martin Beznoska untersuchten 2012 die Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedereinführung der Vermögensteuer in Deutschland im Auftrag der zum damaligen Zeitpunkt rot-grün regierten Bundesländer Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen. Ausgegangen wurde mit einigen Abwandlungen von den Grundlagen der Vermögensteuer, die bis 1996 erhoben wurde. Die Änderungen umfassen die Einführung einer verkehrsnahen Bewertung des Vermögens entsprechend den seit 2009 geltenden Bewertungsvorschriften für die Erbschaftsteuer sowie den Wegfall von gesonderten sachlichen Freibeträgen für Betriebsvermögen oder andere Vermögensarten, von Kinderfreibeträgen und der Möglichkeit einer Zusammenveranlagung mit Kindern. Weiterhin soll eine Beteiligung einer juristischen Person an einer anderen juristischen Person ungeachtet der Höhe dieser Beteiligung steuerfrei bleiben und ein Halbvermögensverfahren eine mögliche Doppelbelastung des Vermögens von Kapitalgesellschaften und anderen juristischen Personen verhindern. Hierbei wären jeweils lediglich 50 Prozent des Vermögens der Kapitalgesellschaft und des Vermögens der jeweiligen Kapitalgesellschaftsbeteiligung vermögensteuerpflichtig. Außerdem wird von einem einheitlichen Steuersatz von 1 Prozent, der für natürliche und juristische Personen gleichermaßen gilt, von einem Freibetrag für natürliche Personen in Höhe von 2 Millionen Euro, der im Falle einer Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern verdoppelt wird, und für juristische Personen sowie für beschränkt steuerpflichtige Personen von einer Freigrenze für steuerpflichtiges Vermögen in Höhe von 200.000 Euro ausgegangen (Bach & Beznoska, 2012, S. 5).

Die Untersuchung errechnete 143.000 steuerpflichtige natürliche Personen sowie 164.000 steuerpflichtige juristische Personen. Diese sollen dem Staat ein Gesamtsteueraufkommen in Höhe von 16,5 Milliarden Euro pro Jahr (8,9 Milliarden Euro der natürlichen Personen und 7,6 Milliarden Euro der juristischen Personen) einbringen. Dieses Gesamtaufkommen wurde allerdings ohne Berücksichtigung möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen berechnet. Werden diese Anpassungsreaktionen berücksichtigt, ist mit einem Steueraufkommen von 11,6 Milliarden Euro zu rechnen. Dies entspricht einer Minderung des Aufkommens von ungefähr 30 Prozent. Gleichzeitig geht die Untersuchung von Erhebungskosten (Befolgungskosten der Steuerpflichtigen plus Verwaltungskosten der

Finanzbehörden) aus, die lediglich 1,8 Prozent des Aufkommens ausmachen. Die Betrachtung des Steueraufkommens je Einwohner nach Bundesländern weist deutliche Unterschiede auf. So würde Hamburg gefolgt von den Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen die höchsten Pro-Kopf-Einnahmen erzielen. Die Länder der ehemaligen DDR würden dagegen ein unterdurchschnittliches Einkommen erzielen. Die Autoren merken allerdings an, dass diese erheblichen Ungleichheiten durch den Bundesländer-Finanzausgleich wieder weitestgehend ausgeglichen werden könnten (Bach & Beznoska, 2012, S. 6ff).

Ein niederländisches Kurzgutachten aus dem Jahr 2013, das sich ebenfalls mit den Möglichkeiten der Wiedereinführung der Vermögensteuer in Deutschland beschäftigt, schätzt diese veranschlagten 1,8 Prozent Gesamtkosten als nicht realistisch ein. Die Autoren verweisen auf die Verwaltungskosten der niederländischen Einkommen- und Vermögensteuer, die bis 2001 bei 8 bis 10 Prozent lagen. Diese hohen Kosten seien jedoch zum Teil auf die damals noch nicht weit entwickelten Automatisierungssysteme zurückzuführen. Auf Grundlage dieser Überlegungen empfehlen die Autoren deshalb, mit Verwaltungskosten in Höhe von 3 bis 5 Prozent des Steueraufkommens zu rechnen (van Kommer & Kusters, 2013, S. 5).

Eine Studie aus dem Jahr 2013 hält die Untersuchung von Bach und Beznoska ebenfalls für unrealistisch geht aber im Gegensatz zu van Kommer und Kusters von Erhebungskosten aus, die die Schätzung von Bach und Beznoska erheblich übersteigen. Es wird argumentiert, dass die Untersuchung aus 2012 von einem zu niedrigen Zeitaufwand, der für die Erstellung einer allgemeinen Steuererklärung notwendig ist, ausgeht. Somit werden die Kosten einer Vermögensteuererklärung weit unterschätzt. Weiterhin werden Belastungen wie z.B. Steuerplanung oder Rechtsstreitigkeiten in der Untersuchung aus 2012 nicht berücksichtigt. Aufgrund dieser Argumente halten die Autoren Erhebungskosten von 20 Prozent des potentiellen Aufkommens und mehr für deutlich realistischer (Schneider, Neugebauer, Eichfelder, & Dienes, 2013, S. 48ff).

2016 erfolgte jedoch die Durchführung einer erneuten Studie basierend auf dem Vorschlag mehrerer rot-grün regierter Bundesländer aus dem Jahr 2012 im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung. Als steuerpflichtig wird das gesamte Nettovermögen (Sach- und Finanzvermögen) einschließlich des selbstgenutzten Wohneigentums und Betriebsvermögens definiert. Hierunter fallen auch Vermögensgegenstände wie Edelsteine, Schmuck, Kunstsammlungen oder Oldtimer. Üblicher Hausrat und übliche Kraftfahrzeuge sowie Vorsorgevermögen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden dagegen als steuerfrei eingestuft. Für Selbstständige, die privat vorsorgen, wird ein zusätzliches Versicherungsguthaben in Höhe von 380.000 Euro steuerfrei gestellt. Die Erfassung des Finanzvermögens soll durch eine Meldepflicht bei Finanzdienstleistern ab 50.000 Euro sichergestellt werden. Die restlichen Eckpunkte des Konzeptes gleichen denen der Studie aus 2012 von Bach und Beznoska (Bach, Beznoska, & Thiemann, 2016, S. 26ff).

Diese Untersuchung analysierte acht Szenarien der Vermögensbesteuerung mit jeweils verschiedenen Bemessungsgrundlagen. Die Berechnungen wurden für zwei verschiedene persönliche Freibeträge in Höhe von 1 Million beziehungsweise 2 Million Euro, die jeweils mit und ohne einem gesonderten Freibetrag für betriebsnotwendiges Vermögen in Höhe von 5 Millionen Euro zusammengefügt wurden, durchgeführt. Diesen Zusammensetzungen wurden wiederum jeweils zwei verschiedene Steuertarife hinzugefügt. Einmal ein proportionaler Steuersatz in Höhe von 1 Prozent und einmal ein progressiver Steuertarif, der nur für

natürliche Personen gilt und bei dem ab einem steuerpflichtigen Vermögen in Höhe von 10 Millionen Euro ein Grenzsteuersatz von 1,25 Prozent gilt und ab einem steuerpflichtigen Vermögen in Höhe von 20 Millionen Euro ein Grenzsteuersatz von 1,5 Prozent gilt. Es wurden je nach Szenario 150.000 bis 435.000 steuerpflichtige Personen errechnet. Bei einem proportionalen Steuersatz beträgt das potentielle jährliche Steueraufkommen je nach Freibeträgen 11 Milliarden bis 22,6 Milliarden Euro. Bei einem progressiven Steuertarif liegt das potentielle jährliche Steueraufkommen je nach Freibeträgen zwischen 13,8 Milliarden und 25 Milliarden Euro. Dies entspricht einer Steigerung des Aufkommens um 11 bis 25 Prozent gegenüber den Szenarien mit einem proportionalen Steuersatz. Die gesamten Erhebungskosten in Relation zum Steueraufkommen werden bei den Szenarien mit einem persönlichen Freibetrag in Höhe von 1 Million Euro auf 6,6 bis 8,2 Prozent geschätzt. Bei den Szenarien mit einem persönlichen Freibetrag in Höhe von 2 Millionen Euro betragen die Erhebungskosten im Gesamten 4,4 bis 6,5 Prozent des Aufkommens. Höhere Freibeträge gehen mit geringeren Erhebungskosten einher, da die Behörden weniger Fälle bearbeiten müssen und pro Fall mehr Einnahmen generiert werden können. Dafür ist bei höheren Freibeträgen aber natürlich auch mit einem geringeren Steueraufkommen zu rechnen (Bach & Thiemann, 2016, S. 80ff).

Jedoch muss auch mit Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen wie Verlagerung der mobilen Vermögenswerte oder der Unternehmensgewinne in das Ausland gerechnet werden. Berücksichtigt man diese Anpassungsreaktionen kann das Aufkommen bei einem proportionalen Steuersatz von 1 Prozent je nach angenommener Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage bei Änderung der Ertragsteuersätze (hierbei wurde die Vermögensteuerbelastung in eine implizite Belastung der Unternehmens- und Kapitalerträge umgerechnet; Anpassungsreaktionen für Immobilienvermögen wurden nicht berücksichtigt) und Szenario spürbar sinken. In einem Basisszenario wird von einer Elastizität von -0,25 (wenn der Steuersatz um 1 Prozent erhöht wird, sinkt die Bemessungsgrundlage um 0,25 Prozent) ausgegangen. Hier würde sich das Steueraufkommen bei einem persönlichen Freibetrag in Höhe von 1 Million Euro um 29,9 bis 39,7 Prozent verringern. Bei einem persönlichen Freibetrag in Höhe von 2 Millionen Euro würde sich das Aufkommen um 33,1 bis 45,7 Prozent verringern, da hier der Immobilienanteil des steuerpflichtigen Vermögens geringer ist. Geht man nun von einer geringeren Elastizität von -0,1 oder einer höheren Elastizität von -0,4 aus, verringert oder verstärkt sich der Rückgang des Steueraufkommens entsprechend. Je nach Szenario ist mit einem Rückgang von 11,9 bis 23,6 Prozent für die geringere Elastizität und von 47,7 bis 67,9 Prozent für die höhere Elastizität zu rechnen. Die Anteile der Erhebungskosten würden durch die Anpassungsreaktionen aufgrund des niedrigeren Steueraufkommens steigen. Bei einem progressiven Steuertarif ist mit ähnlichen Anpassungsreaktionen zu rechnen (Bach & Thiemann, 2016, S. 85ff).

Der französische Wirtschaftswissenschaftler Thomas Piketty dagegen beschreibt in seinem Werk *Das Kapital im 21. Jahrhundert* den Entwurf einer europäischen Vermögensteuer. Piketty schlägt eine dauerhafte und progressive Steuer, die einmal pro Jahr auf Kapital erhoben wird, vor. Vermögen unter 1 Million Euro blieben steuerfrei, auf Vermögen zwischen 1 und 5 Millionen Euro wäre ein Steuersatz von 1 Prozent zu zahlen und Vermögen, die mehr als 5 Millionen Euro betragen, wären mit 2 Prozent zu versteuern. Diese Ausgestaltung der Vermögensteuer beträfe 2,5 Prozent der in der Europäischen Union lebenden Bevölkerung und könnte 300 Milliarden Euro einbringen. Dies entspräche 2 Prozent des europäischen BIP. Auf die Erhebungskosten wird in dieser Untersuchung nicht eingegangen, Piketty beschreibt die zusätzlichen Mittel, die den Mitgliedsländern durch eine solche Steuer zur Verfügung stünden, allerdings als beachtlich (Piketty, 2014, S. 716ff).

Ein Steueraufkommen in dieser Höhe könne prinzipiell von jedem europäischen Land auch unabhängig von den anderen EU-Mitgliedern erzielt werden. Ohne einen automatischen Bankendatenaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten und weiteren Ländern außerhalb der Union wie z.B. der Schweiz ginge eine solche Besteuerung aber mit einem erhöhten Risiko der Steuerflucht einher. Dieses Risiko erkläre die Ausnahmen, die Länder wie z.B. Frankreich, in denen eine Vermögensteuer erhoben wird, für Betriebsvermögen und Beteiligungen an juristischen Personen zulassen. Diese Ausnahmen wiederum würden erklären, warum die Einnahmen, die solche Länder durch die Erhebung einer Vermögensteuer realisieren können, trotz ähnlicher Tarife zumeist geringer ausfallen als die hier beschriebenen Ergebnisse. So lagen beispielsweise im Jahr 2013 die Einnahmen der französischen Vermögensteuer, die Vermögen ab 1,3 Millionen Euro mit Tarifen von 0,7 bis 1,5 Prozent besteuert, bei unter 0,5 Prozent des BIP. Um Steuerflucht und Ausnahmen zu verhindern, plädiert Piketty für einen automatischen Bankendatenaustausch, der es jedem Land ermöglichen würde, vorausgefüllte Erklärungen, auf denen sämtliche Aktiva (unabhängig davon, wo sich diese Aktiva befinden) der jeweiligen Staatsangehörigen aufgeführt sind, einzuführen. Unter der Annahme, dass vorausgefüllte Erklärungen existieren, wird vorgeschlagen, die progressive Kapitalsteuer auf Vermögen unter 1 Million Euro auszuweiten. So sollen Vermögen unter 200.000 Euro mit 0,1 Prozent und Vermögen zwischen 200.000 und 1 Million Euro mit 0,5 Prozent besteuert werden. Diese Erweiterung soll die Grundsteuer ersetzen und außerdem die Einnahmen auf 3 bis 4 Prozent des BIP erhöhen. Die Grundlage dieser neuen Ausgestaltung wäre die vorausgefüllte Erklärung unter Berücksichtigung des Marktwertes abzüglich der Schulden. Außerdem hätte diese Form der Vermögensbesteuerung im Gegensatz zur Grundsteuer den Vorteil gerechter und zugleich wirkungsvoller zu sein, indem nicht nur die Immobilien sondern das gesamte Vermögen besteuert werden würde. Überdies merkt der Autor noch an, dass es durchaus vertretbar wäre, wenn die Steuersätze, die auf Vermögen von über 100 Millionen oder 1 Milliarde gezahlt werden müssen, die genannten 2 Prozent übersteigen würden, da schließlich die effektiven Renditen, die die größten europäischen Vermögen erzielen, 6 bis 7 Prozent und mehr betragen. Zur Frage, ob eine solche europäische Vermögensteuer realistisch sei, schreibt Piketty, dass es zwar keine technischen Hürden gäbe, es zu einer intensiveren Kooperation auf europäischer Ebene aber nur kommen könne, wenn die europäischen Institutionen gestärkt werden würden (Piketty, 2014, S. 718ff).

## **7. Die Entwicklung der Vermögensverteilung in Deutschland**

2002 fasste Richard Hauser die Entwicklung der Einkommens- und Vermögensverteilung in einem Artikel zusammen. Das Defizit dieser Zusammenfassung liegt allerdings darin, dass die damals vorhanden Schätzungen zum gesamten den Haushalten zugeordnetem Vermögen in Deutschland weit voneinander abweichen. Weiterhin sind die Statistiken über die personelle Verteilung des den Haushalten zugeordneten Vermögens sehr ungenau, da besonders das Produktiv- sowie das Auslandsvermögen zu diesem Zeitpunkt in Statistiken kaum erfasst wurden. Die folgenden Daten bilden die Wirklichkeit deshalb nur lückenhaft ab. Weiterhin gelten die Haushalte als Bezugseinheiten, da auf die Anzahl der Haushaltsmitglieder keine Rücksicht genommen wurde. Die Vermögensverteilung innerhalb eines Haushaltes ist also unbekannt (Hauser, 2002, S. 386).

1993 besaß in Westdeutschland die ärmere Hälfte der Haushalte 5,6 Prozent des gesamten Nettovermögens (Summe der zu Verkehrswerten bewerteten Vermögensbeständen und Forderungen abzüglich aller Verbindlichkeiten). Das reichste Dezil verfügte über 40,8 Prozent des Nettovermögens. Der Gini-Koeffizient lag bei 0,622. Dieser Wert ist ein Maß für

die Ungleichheit einer gegebenen Verteilung, dessen Wert zwischen 0 und 1 liegt. Je höher die Ungleichheit in der gegebenen Verteilung ist, desto höher ist auch der Gini-Koeffizient. In der ehemaligen DDR besaßen im selben Jahr die ärmere Hälfte der Haushalte 6 Prozent des Nettovermögens und das reichste Dezil 52,6 Prozent des Nettovermögens. Der Gini-Koeffizient lag hier bei 0,694. Fünf Jahre später besaßen die ärmere Hälfte der Haushalte in Westdeutschland 4,7 Prozent und das reichste Dezil 41,9 Prozent des Nettovermögens. Trotzdem verringerte sich der Gini-Koeffizient 1998 auf 0,604. In Ostdeutschland verfügte die ärmere Hälfte der Haushalte über 5,2 Prozent des Nettovermögens. Das vermögendste Dezil verfügte über 47,8 Prozent des Nettovermögens. Der Gini-Koeffizient sank auf den Wert 0,676. Die Betrachtung der Gini-Koeffizienten lässt auf eine abnehmende Ungleichheit in Westdeutschland schließen. Dies ist Hauser zufolge allerdings fraglich, da das Unternehmensvermögen, das nicht in Form von Aktien an Börsen gehandelt wird, sowie das Vermögen der reichsten Haushaltsgruppe in den Statistiken nicht enthalten sind. Dieses nicht enthaltene Unternehmensvermögen dürfte sich zum Großteil im Besitz des reichsten Quartils befinden. Es ist also wahrscheinlich, dass die Ungleichheit unterschätzt wird. Dass die Vermögensverteilung in den ostdeutschen Gebieten ungleichmäßiger als in den westdeutschen Gebieten ausfällt, ist hauptsächlich auf drei Faktoren zurückzuführen: Erstens wurden die in der ehemaligen DDR gebildeten Geldvermögen durch die Umstellung von 2:1 für höhere Beträge entwertet. Zweitens sind die Preise für Grund- und Immobilienbesitz gewaltig gestiegen, in den neuen Bundesländern war dieser allerdings viel konzentrierter als im alten Bundesgebiet. Und drittens herrschte in der ehemaligen DDR eine geringere Sparneigung und -fähigkeit (Hauser, 2002, S. 386ff).

Im fünften Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wird als Grundlage für Berechnungen zur Verteilung des Nettovermögens auf die Haushalte in Deutschland die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe verwendet. Nach dieser Quelle besaßen 1998 die ärmere Hälfte aller deutschen Haushalte 3,7 Prozent des Vermögens. Das reichste Dezil verfügte über 44,7 Prozent des Nettovermögens. Der Gini-Koeffizient lag in Gesamtdeutschland bei 0,674 (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek, 2017, S. 506).

Im Jahr 2014 führten Markus M. Grabka und Christian Westermeier weitere Berechnungen zur Vermögensungleichheit in Deutschland durch. Die Grundlage der Berechnungen ist die repräsentative Langzeitstudie Sozio-oekonomische Panel (SOEP), die seit 1984 in Westdeutschland und seit 1990 in Ostdeutschland jährlich durchgeführt wird. In den Jahren 2002, 2007 und 2012 wurde die Vermögenssituation der privaten Haushalte durch Schwerpunktbefragungen detailliert untersucht. Im Gegensatz zu herkömmlichen Befragungen ermittelt das SOEP die Vermögenskomponenten bei allen erwachsenen Personen (alle Personen ab 17 Jahren). Dies erlaubt die Analyse der privaten Umverteilung auch innerhalb von Haushalten (Grabka & Westermeier, 2014, S. 151f).

So verfügten 2012 die privaten Haushalte in Deutschland über ein Gesamtbruttovermögen von 7,4 Billionen Euro. Das Grund- und Immobilienvermögen machte mit 5,1 Billionen Euro hierbei den größten Anteil aus. Die Verbindlichkeiten lagen bei 1,1 Billionen Euro. Das Nettovermögen (Bruttovermögen abzüglich der Verbindlichkeiten) der privaten Haushalte lag somit bei 6,3 Billionen Euro. Durchschnittlich verfügte damit jeder erwachsene Deutsche über ein Nettovermögen von 83.000 Euro. Der Median (die Mitte der Beobachtungsreihe) fiel mit 17.000 Euro jedoch deutlich geringer aus. 28 Prozent der erwachsenen Bevölkerung verfügten 2012 über kein oder über ein negatives Vermögen. 7 Prozent wiesen sogar mehr Verbindlichkeiten als Bruttovermögen auf. Die reichsten 10 Prozent der Bevölkerung

verfügten dagegen über ein individuelles Nettovermögen von mindestens 217.000 Euro, die reichsten 1 Prozent besaßen 817.000 Euro. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass Multimillionäre und Milliardäre nicht oder lediglich unzureichend in den Daten erfasst sind. Die Vermögensverteilung am obersten Rand der Bevölkerung wird in der Studie des SOED also vernachlässigt. Der Gini-Koeffizient lag 2012 bezogen auf die Vermögensverteilung in Deutschland bei 0,78. Vergleicht man Deutschland mit den anderen Mitgliedsländern der Eurozone, so ist der Grad an Ungleichheit in Deutschland am höchsten. Verglichen mit den Jahr 2002 hat sich der Grad an Ungleichheit allerdings kaum verändert. In jenem Jahr lag der Gini-Koeffizient bei 0,776. Beim Vergleich der Jahre 2002 und 2012 ist also keine signifikante Veränderung der Vermögensungleichheit festzustellen. Allerdings kann auch hier davon ausgegangen werden, dass die Analyse des SOED das Ausmaß der Vermögensungleichheit unterschätzt. Die Einkünfte aus Unternehmertätigkeiten und Vermögen sind verglichen mit den Arbeitnehmerentgelten in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in den letzten Jahren überdurchschnittlich gestiegen. Da sich diese Einkommensarten hauptsächlich auf die obersten 10 Prozent konzentrieren dürften, ist es durchaus wahrscheinlich, dass der Grad an Ungleichheit in Deutschland trotzdem zugenommen hat (Grabka & Westermeier, 2014, S. 153ff).

Der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung verwendet ebenfalls die Daten des SOEP als Berechnungsgrundlage, kommt allerdings zu leicht differierenden Ergebnissen. So wird der Gini-Koeffizient für das Jahr 2002 auf 0,768 und für das Jahr 2012 auf 0,77 festgesetzt. Das reichste Dezil verfügte 2002 über 56,4 Prozent und 2012 über 57,3 Prozent des gesamten Nettovermögens, während die ärmere Hälfte in beiden Jahren weniger als 1 Prozent des Vermögens besaß. Auch wenn verschiedene Studien zu partiell verschiedenen Ergebnissen kommen und statistische Daten immer einer gewissen Unsicherheit unterliegen, da es beispielsweise nicht unwahrscheinlich ist, dass die Verkehrswerte des Immobilienvermögens ungenau sind oder dass die Befragten falsche oder ungenaue Angaben machen, lässt sich jedoch eines mit großer Sicherheit zusammenfassend feststellen: Bei Betrachtung der Entwicklung des Gini-Koeffizienten und der weiteren Daten wird klar (siehe Tabelle 1), dass der Anteil des reichsten Dezils am Gesamtvermögen über die Zeit immer weiter gewachsen ist (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek, 2017, S. 505ff).

**Tabelle 1: Entwicklung des Anteils der ärmeren Hälfte und des reichsten Dezils am gesamten Nettovermögen und des Gini-Koeffizienten für Deutschland, eigene Darstellung**

|                                    | 1993                          | 1998   | 2002        | 2012      |
|------------------------------------|-------------------------------|--------|-------------|-----------|
| <b>Anteil der ärmeren Hälfte</b>   | 5,6 % (West)<br>6 % (Ost)     | 3,7 %  | <1 %        | <1 %      |
| <b>Anteil des reichsten Dezils</b> | 40,8 % (West)<br>52,6 % (Ost) | 44,7 % | 56,4 %      | 57,3 %    |
| <b>Gini-Koeffizient</b>            | 0,622 (West)<br>0,694 (Ost)   | 0,674  | 0,776/0,768 | 0,78/0,77 |

Quelle der Daten: (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek, 2017); (Grabka & Westermeier, 2014); (Hauser, 2002)

## 8. Umverteilungswirkungen einer Vermögensbesteuerung

Wolfgang Scherf bezweifelt, dass eine Vermögensbesteuerung tatsächlich zu einer gleichmäßigeren Vermögensverteilung führt. Er argumentiert, dass das Aufkommen der Vermögenssteuer bis 1996 bereits relativ gering ausfiel und dass auch aktuelle Schätzungen wie z.B. die Untersuchung von Bach und Beznoska aus dem Jahr 2012, die das potentielle Aufkommen auf über 11 Milliarden Euro festsetzten, lediglich 2 Prozent des gesamten Steueraufkommens ausmachen würden. Weiterhin führt Scherf an, dass der Staat seine Einnahmen durch eine Vermögensbesteuerung schließlich nicht dem ärmeren Teil der Bevölkerung direkt zukommen lassen würde. Zuletzt müsse berücksichtigt werden, dass ein großer Anteil des Aufkommens durch die Besteuerung von Betriebsvermögen zustande kommt und dass Unternehmen eine laufende Vermögenssteuer als Kostenfaktor in ihre Gewinnfunktionen miteinbeziehen würden. Zumindest Teile der Steuer würden auf die Kunden übertragen werden, was wiederum dazu führe, dass die Verteilungswirkungen minimiert werden (Scherf, 2013, S. 4).

Auch Hanno Kube vertritt in seinem Rechtsgutachten die Auffassung, dass durch eine Vermögenssteuer von 1 Prozent keine gleichmäßigere Verteilung des Vermögens in Deutschland erreicht werden kann, stellt aber keine Berechnungen vor und begründet diese Annahme auch nicht weiter. Eine spürbare Umverteilung könne lediglich durch eine Substanzbesteuerung bewirkt werden, diese ist aber nur in bestimmten Situationen wie z.B. staatlichen Krisen gesetzlich zulässig. Eine Vermögensbesteuerung könne deshalb kein sinnvolles Umverteilungsinstrument darstellen (Kube, 2013, S. 20f).

In einer österreichischen Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen verschiedener Steuerreformvorschläge wird dagegen argumentiert, dass, wenn auch Unsicherheit über die tatsächlichen Umverteilungswirkungen besteht, eine Vermögenssteuer zumindest eine immer weiter anwachsende Konzentration von Vermögen verhindern könnte (Eckerstorfer, Steiner, & Wakolbinger, 2014, S. 208).

In der bereits erläuterten Studie aus 2016 im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung wurden die potentiellen Umverteilungswirkungen der verschiedenen Steuerszenarien tatsächlich berechnet. Gemessen wurden die Wirkungen auf die Vermögensverteilung, indem die Vermögen der Steuerpflichtigen um die Höhe des Vermögensteuertarifes geschmälert wurden und schließlich die Veränderung des Gini-Koeffizienten sowie der generalisierten Entropiemaße (GE) berechnet wurde. Die GE-Maße messen ebenfalls die Ungleichheit einer gegebenen Verteilung, die bei vollkommener Gleichverteilung den Wert 0 annehmen und mit zunehmender Konzentration über den Wert 1 steigen. Das GE(1)-Maß (auch Theil-Index) hebt besonders Veränderungen im oberen Bereich der Verteilung hervor. Das GE(2)-Maß verhält sich sehr sensibel gegenüber Verteilungsänderungen im obersten Bereich der Verteilung. Die GE-Maße reagieren also bezüglich Änderungen im oberen bzw. obersten Bereich der Verteilung sensibler als der Gini-Koeffizient, der vor allem auf Änderungen in der Mitte der Verteilung reagiert. Da eine Vermögenssteuer besonders die Wohlhabenden (also den oberen Bereich der Verteilung) trifft, weisen die GE-Maße im Folgenden eine stärkere Veränderung der Vermögensverteilung als der Gini-Koeffizient auf (Bach & Thiemann, 2016, S. 83ff).

Für die untersuchten Szenarien mit einem proportionalen Steuersatz von 1 Prozent ergibt sich je nach Freibetrag eine Veränderung der Vermögensverteilungsmaße durch das Steueraufkommen von -0,04 bis -0,07 Prozent für den Gini-Koeffizienten, eine Veränderung

von -0,32 bis -0,45 Prozent für das GE(1)-Maß und eine Veränderung von -1,47 bis -1,7 Prozent für das GE(2)-Maß. Bei den Szenarien mit einem progressivem Steuersatz von 1 bis 1,5 Prozent ergeben sich ähnliche Veränderungen für den Gini-Koeffizienten (-0,04 bis -0,08 Prozent) und leicht stärkere Veränderungen für das GE(1)-Maß (-0,43 bis 0,56 Prozent). Mit Veränderungen durch das Steueraufkommen von -2,36 bis -2,58 Prozent ergeben für das GE(2)-Maß erheblich stärkere Veränderungen der Vermögensverteilung bei einem progressiven Steuertarif gegenüber den Szenarien mit einem proportionalen Steuersatz. Durch eine Vermögensbesteuerung entsprechend der untersuchten Szenarien können also durchaus geringe Umverteilungseffekte erwartet werden. Die genannten Werte gelten allerdings für die Verteilungswirkungen vor den Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen (Bach, Beznoska, & Thiemann, 2016, S. 50ff).

Für die Einkommensverteilung würden die prozentualen Veränderungseffekte der Verteilungsmaße stärker ausfallen, da in Deutschland das Bruttoeinkommen weniger konzentriert und insgesamt auch deutlich geringer ist als das Nettovermögen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die untersuchten Besteuerungsszenarien vor allem das wohlhabendste Prozent der Bevölkerung und innerhalb dieser Gruppe überwiegend die reichsten 0,1 Prozent belasten würden. Eine dieser Szenarien entsprechend ausgestalteten Vermögensteuer würde also stark progressiv wirken. Durch ihr mäßiges Aufkommen kann allerdings nur mit einer moderaten Dekonzentrationswirkung auf die Vermögensverteilung gerechnet werden (Bach & Thiemann, 2016, S. 85).

Berücksichtigt man die Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen, würden sich laut der Studie nur geringe Unterschiede gegenüber der Simulation ohne Anpassungsreaktionen ergeben. Aus diesem Grund sind die Wirkungen auf die Vermögensverteilung nach den Anpassungsreaktionen in der Studie nicht aufgeführt. Es wird jedoch erwähnt, dass die Dekonzentrationswirkung der Vermögensbesteuerung tendenziell vermindert wird (Bach, Beznoska, & Thiemann, 2016, S. 59).

## **9. Politische Diskussion**

Im Jahr 2012 nahm Matthias Warneke die damals geplante Bundesratsinitiative zur Wiedereinführung der Vermögensteuer in Deutschland der Landesregierungen von Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen zum Anlass, populäre Argumente, die gegen die Erhebung der Vermögensteuer sprechen, in einem Report zusammenzufassen. Die Argumentationen sollen im Folgenden erläutert und kritisiert werden (Warneke, 2012, S. 1).

### **9.1 Die Bedeutung der Vermögensteuer international**

Gegner der Vermögenssteuer verweisen immer wieder darauf, dass die Vermögensteuer ein internationales Auslaufmodell sei und sich ihre Relevanz immer weiter verringere. In vielen Industriestaaten wurde diese Art der Besteuerung in den letzten Jahrzehnten abgeschafft. So machte der Anteil vermögensbezogener Steuern (hierunter fallen Grund-, Grunderwerb-, Vermögen-, Erbschaft-, Schenkung- und Börsenumsatzsteuer) im Jahr 1965 noch 8 Prozent am Gesamtsteueraufkommen aus. Im Jahr 2009 lag dieser Wert nach den Daten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bei nur noch 5 Prozent. Aktuell erheben nur noch drei Mitgliedsländer der Europäischen Union Steuern auf das Nettovermögen. Diese Länder sind Frankreich, Spanien und Luxemburg (Bräutigam, Schwab, Spengel, & Stutzenberger, 2017, S. 4); (Warneke, 2012, S. 4).

Das Argument der Befürworter der Vermögensteuer, dass die Quote des vermögensbezogenen Steueraufkommens in Prozent des BIP in Deutschland viel geringer als in anderen Ländern ausfalle, ist laut Warneke korrekt. So lag diese Quote 2009 in Deutschland bei 0,9 Prozent. In den USA lag sie dagegen im selben Jahr bei 3,3 Prozent, in Großbritannien sogar bei 4,2 Prozent. Allerdings ist die höhere Quote in den USA dadurch zu erklären, dass das US-amerikanische vermögensbezogene Steueraufkommen fast ausschließlich aus den Einnahmen der Grundsteuer besteht. Die höhere Quote in Großbritannien ist darauf zurückzuführen, dass die OECD die britische Börsenstempelsteuer zu den vermögensbezogenen Steuern hinzuzählt. Eine klassische Vermögensteuer wird in Großbritannien gar nicht erhoben und auch in den USA ist die Vermögensteuer in den meisten Staaten bereits abgeschafft worden. Das Argument der höheren Quote von vermögensbezogenen Steuern in anderen Ländern übersieht laut Warneke also entscheidende Details und ist zur Rechtfertigung einer Einführung der Vermögensteuer nicht geeignet (Warneke, 2012, S. 4).

Laut Thomas Piketty sind die geringen Einnahmen durch die Vermögensbesteuerung, die hauptsächlich auf diverse Ausnahmen für Betriebsvermögen zurückzuführen sind, sowie die geringe Anzahl der Länder, die eine Vermögensteuer erheben, und damit die sinkende Relevanz der Steuer durch die Angst der einzelnen Länder vor Steuerflucht zu erklären. Diese Angst könne allerdings durch den bereits in Kapitel 6 erwähnten automatischen Bankendatenaustausch gemindert werden. Ein Bankendatenaustausch würde die Einführung einer progressiven Vermögensteuer in einem einzelnen Land ermöglichen und so Chance schaffen, die Relevanz der Vermögensteuer wieder zu erhöhen (Piketty, 2014, S. 718f).

## **9.2 Die Vermögensteuer und die Mehrfachbesteuerung**

Der wiederholte steuerliche Zugriff des Staates auf das Einkommen der Bevölkerung wird Mehrfachbesteuerung genannt. Die Mehrfachbesteuerung äußert sich durch Besteuerung des Einkommens auf verschiedenen Stufen. Zunächst wird das Einkommen durch die klassische Einkommensteuer belastet, übrig bleibt das Nettoeinkommen. Entscheidet sich der Steuerpflichtige, sein verbliebenes Einkommen für Konsum zu verwenden, fallen in der Regel Verbrauchssteuern wie z.B. die Mehrwertsteuer an. Wird das Einkommen dagegen gespart, müssen auf die erzielten Renditen Steuern wie z.B. die Abgeltungsteuer gezahlt werden. Zusätzlich müssen auf Vermögen, das übertragen wird, Erbschaft- oder Schenkungssteuern gezahlt werden. Auf Grundlage dieser Überlegung argumentieren Kritiker der Vermögensteuer, dass Vermögen nur gebildet werden kann, nachdem dieser Prozess der Mehrfachbesteuerung durchlaufen wurde. Bestehendes Vermögen unterläge bereits einer umfangreichen Besteuerung und sollte aus diesem Grund nicht noch durch eine weitere Besteuerungsart belastet werden. Zudem würde durch die Vermögensteuer das Leistungsfähigkeitsprinzip überdehnt werden. Die Besteuerung gemäß der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen sei in Deutschland bereits ausreichend durch die Einkommensteuer garantiert. So sei das oberste Prozent für 22 Prozent und das oberste Dezil für 54,6 Prozent des Einkommensteueraufkommens verantwortlich. Die Umverteilungswirkung durch die Einkommensteuer ist also bereits beträchtlich. Weiterhin sei es unverkennbar, dass ökonomisch leistungsfähigere Bürger einen überdurchschnittlichen Anteil zum Verbrauchsteueraufkommen betragen und darüber hinaus staatliche Leistungen wie z.B. Arbeitslosengeld in vergleichsweise geringerem Ausmaß in Anspruch nehmen. Das deutsche Steuersystem berücksichtige das Leistungsfähigkeitsprinzip also ausreichend und müsse nicht durch eine Vermögensteuer ergänzt werden (Warneke, 2012, S. 1).

Des Weiteren kann es durch eine Vermögensteuer auch zu einer Doppelbesteuerung des Vermögens, das in einer juristischen Person zusammen gefasst ist, kommen, wenn zuerst das

Betriebsvermögen vermögensteuerpflichtig ist und zusätzlich die Person, die Anteile an dem Unternehmen hält, durch die Vermögensteuer belastet wird. Wenn nun eine Kapitalgesellschaft an einer weiteren Kapitalgesellschaft wie z.B. einer Aktiengesellschaft als Gesellschafter beteiligt ist, kann es sogar zu einer Dreifachbesteuerung kommen (Neddermeyer, 1975, S. 556).

Das Argument der Mehrfachbesteuerung ist selbstverständlich ein berechtigter Einwand gegen eine Vermögensteuer. Allerdings geht beispielsweise die Untersuchung von Bach, Beznoska und Thiemann (wie bereits Kapitel 6 erwähnt) davon aus, dass derartige Mehrfachbesteuerungen vermieden werden können. So sollen Beteiligungen zwischen juristischen Personen gänzlich steuerfrei bleiben und außerdem durch ein Halbvermögensverfahren das steuerpflichtige Vermögen von juristischen Personen sowie die Anteile von natürlichen Personen an Kapitalgesellschaften jeweils nur zur Hälfte versteuert werden. Doppelbelastungen und Mehrfachbesteuerung sollen so verhindert werden (Bach & Thiemann, 2016, S. 81).

Darüber hinaus werde laut Joachim Wieland das Leistungsfähigkeitsprinzip keineswegs überdehnt, da das Vermögen selbst bereits eine Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit darstelle, selbst wenn dieses Vermögen nicht ertragsfähig ist. Denn selbst ertragsunfähiges Vermögen erlaube die unmittelbare Befriedigung von Bedürfnissen und setze dadurch zumindest Teile des Einkommens frei. Vermögenslose haben diese Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung nicht. Da nur die Vermögensteuer diese Form der Leistungsfähigkeit belaste, könne die Vermögensteuer dem Steuersystem helfen, dem Leistungsfähigkeitsprinzip gerecht zu werden (Wieland, 2003, S. 14).

### **9.3 Notwendigkeit von zusätzlichen Steuereinnahmen**

Im Jahr 2005 hatte der deutsche Staat kassenmäßige Steuereinnahmen in Höhe von 425, 1 Milliarden Euro vorzuweisen. Bis zum Jahr 2011 hatten sich die Einnahmen um 121,3 Milliarden Euro erhöht. Gemäß der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung betrugen die Steuereinnahmen 2005 486,5 Milliarden und im Jahr 2011 598,4 Milliarden Euro. Parallel wuchs die Steuerlastquote (der Anteil der Steuereinnahmen gemäß der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung am Volkseinkommen) von 28,4 Prozent im Jahr 2005 auf 30,5 Prozent im Jahr 2011. Aufgrund dieser Entwicklungen argumentieren Gegner der Vermögensteuer, dass der deutsche Staat kein Einnahmeproblem habe und deshalb die Wiedereinführung der Vermögensteuer nicht notwendig sei. Dass trotz dieser Zahlen die Staatsverschuldung bis zur Einführung der Schuldenbremse so gewachsen ist, sei auf die gestiegenen Staatsausgaben zurückzuführen. Einen ausgeglichenen Haushalt erreiche man durch Sparpolitik und nicht durch die Einführung zusätzlicher Steuern, da zusätzliche Einnahmen üblicherweise lediglich noch höhere Ausgaben verursachen würden (Warneke, 2012, S. 2).

Allerdings muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Investitionsquote Deutschlands von 21 Prozent im Jahr 2000 auf 17 Prozent im Jahr 2013 gesunken ist und damit weit unter dem Durchschnitt des Euroraumes liegt. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung errechnete 2013 auf Grundlage dieser Daten eine Investitionslücke in Höhe von 1 Billion Euro, die sich vor allem durch schwache Bauinvestitionen (sowohl bei den Wohnbauten als auch bei den Nicht-Wohnbauten) begründe. Besonders die staatliche Investitionsquote liegt weit unter dem Durchschnitt des Euroraumes. Dies sei darauf zurückzuführen, dass der deutsche Staat die Einnahmeverluste durch die Senkungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer seit Anfang der 2000er Jahre durch eine Verringerung der öffentlichen Investitionen kompensiert habe. Aus diesem Grund verfallende öffentliche Infrastruktur in Deutschland seit 2003 stetig. Der

Staat habe also einen dringenden Nachholbedarf bezüglich öffentlicher Investitionen. Die für die Instandsetzung der öffentlichen Infrastruktur notwendigen Investitionen könnten durch die Einnahmen einer Vermögensteuer finanziert werden (Lindner, 2014, S. 2ff).

#### **9.4 Die Vermögensteuer trifft nicht nur die Vermögenden**

Da es durchaus zu Situationen kommen kann, in denen die Steuerlast, die der Steuerpflichtige leisten müsste, teilweise oder auch zur Gänze auf Dritte überwälzt wird, warnen Kritiker, dass eine Vermögensteuer nicht ausschließlich die Vermögenden treffe. Dies gelte insbesondere für die Besteuerung von Immobilienvermögen, Betriebsvermögen und Finanzvermögen. Bei der Besteuerung von Immobilienvermögen existiert im Falle einer Vermietung die Möglichkeit, die Vermögensteuer auf die Miete umzulegen. In diesem Fall wäre der Mieter der Belastete. Bei der Besteuerung von Betriebsvermögen würde die Vermögensteuer als Kostenfaktor in die Gewinnfunktion des Unternehmens miteinbezogen werden. Um diese Kosten wieder auszugleichen, sei es sehr wahrscheinlich, dass die Preise der produzierten Produkte steigen oder die Löhne der angestellten Arbeitnehmer weniger stark wachsen. Weiterhin käme es durch eine Vermögensteuer auf Betriebsvermögen zu einer geringeren Rentabilität von Neuinvestitionen, die daraufhin in das Ausland verlagert werden würden. So hätte beispielsweise die Vermögensteuer in Frankreich, die dort nur auf Privat- und nicht auf Betriebsvermögen erhoben wird, zu Kapitalflucht nach Belgien und in die Schweiz beigetragen. Die Belasteten wären in diesem Fall die Konsumenten und die Arbeitnehmer. Finanzvermögen werde wiederum vielfach dadurch gebildet, dass der Vermögende zunächst gespart und daraufhin das Ersparte erfolgreich investiert hat. Ist nun eine Vermögensteuer auf Finanzvermögen zu zahlen, würden sich Investitionen weniger lohnen. Folglich käme es zu einer Verringerung von Altinvestitionen wie in Aktien sowie von Neuinvestitionen der Steuerpflichtigen. In diesem Szenario wäre der Belastete die Gesellschaft, die durch die Vermögensteuer um die Vorteile einer hohen privaten Investitionsquote gebracht werde (Warneke, 2012, S. 2ff).

Weiterhin legitimiert sich eine Vermögensteuer vor allem dadurch, dass durch die Besteuerung ausschließlich die Wohlhabendsten belastet werden. Dies soll nicht selten durch hohe Freibeträge in Millionenhöhe wie z.B. bei dem Vorschlag der rot-grün regierten Bundesländer aus dem Jahr 2012 garantiert werden. Kritiker befürchten jedoch, dass nach einer Vermögensteuereinführung ein politischer Wettlauf um den geringsten und damit vermeintlich gerechtesten Freibetrag entsteht und dadurch auch der Mittelstand von der Vermögensteuer getroffen werden könnte. Weiterhin könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Altersvorsorge der Bürger, die privat vorsorgen, gefährdet wird. So könnte beispielsweise ein mittelständischer Selbstständige, der in eine Immobilie investiert hat, diese vermietet und durch die Mieterträge seine Rente sichern will, durch eine Vermögensteuer auf Immobilienvermögen belastet werden (Warneke, 2012, S. 5).

Allerdings beruht die Argumentation, dass die Vermögensteuer auch die Mittelschicht treffen könnte, auf der Ausgestaltung des Vermögensteuergesetzes, das bis zum Ende des Jahres 1996 in Deutschland Anwendung fand. Damals betrug der persönliche Freibetrag lediglich 120.000 DM. Die Vorschläge zur Wiedereinführung der Vermögensteuer, die in dieser Arbeit vorgestellt wurden, gehen dagegen von einem persönlichen Freibetrag aus, der mindestens 1 Million Euro beträgt. Damit wären lediglich 150.000 bis 435.000 Personen steuerpflichtig. Von einer Belastung der Mittelschicht kann also nicht gesprochen werden. Des Weiteren existiert der Vorschlag, dass Selbstständigen, die privat vorsorgen, ein zusätzliches Versicherungsguthaben zugestanden wird. Auf diese Weise könnten mittelständische

Selbstständige vor einer Belastung geschützt werden (Bach, Beznoska, & Thiemann, 2016, S. 26ff); (Warneke, 2012, S. 5).

### **9.5 Wirkung der Vermögensteuer auf Wachstum und Beschäftigung**

Wie bereits in Kapitel 9.4 erläutert sind Gegner der Vermögensteuer überzeugt, dass diese Steuer die Kapitalbasis von Unternehmen sowie die privaten Investitionen vermindern kann. Dadurch, dass aber die Bildung von Kapital die Grundlage für Arbeitsproduktivität, Wirtschaftswachstum und materiellen Wohlstand ist und im Falle einer Steuererhebung das Kapital zugunsten von Steuereinnahmen aufgezehrt wird, gefährde eine Vermögensteuer die wirtschaftliche Attraktivität des Standortes Deutschland und bremse dadurch Wachstum und Wohlstand der Gesellschaft (Warneke, 2012, S. 3).

Vor der Abwanderung von Investitionen in das Ausland wird in der öffentlichen Diskussion häufig gewarnt, da eine Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland befürchtet wird, die wiederum das Wachstum und den Wohlstand einer Gesellschaft gefährde. Fabian Lindner schreibt in einem Report für das Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung allerdings, dass diese Annahme falsch sei. Direktinvestitionen in das Ausland und heimische Anlageinvestitionen würden sich vielmehr ergänzen, da Unternehmen nicht aus Kostengründen in das Ausland investieren. Dies ergab eine Unternehmensumfrage, die der Deutsche Industrie- und Handelskammertag 2014 durchführte. Vielmehr würden Unternehmen in das Ausland investieren, um dort neue Märkte zu erschließen oder ihren Vertrieb und Kundendienst auszuweiten. Wenn Unternehmen dagegen eine Expansion ihrer Produktion planen, würden sowohl ausländische Direktinvestitionen als auch inländische Anlageinvestitionen getätigt werden. Darüber hinaus hätten Theorie und Empirie gezeigt, dass die Senkung der Unternehmenssteuern nicht zu einer steigenden Investitionsquote führt. Dass eine Vermögensteuer als zusätzlicher Kostenfaktor zu Abwanderung von Investitionen führt, ist also unwahrscheinlich (Lindner, 2014, S. 9ff).

### **9.6 Die Vermögensteuer und die Unternehmenssubstanz**

Kritiker betonen außerdem, dass eine Person, nur weil sie als steuerpflichtig gilt, nicht unbedingt über die dafür notwendige Liquidität verfügen muss. Folglich kann der Steuerpflichtige gezwungen sein, Teile seines Vermögens zu liquidieren. Ist nun das besteuerte Vermögen Betriebsvermögen, wird die Substanz des Betriebsvermögens durch die Liquidierung vermindert. Dies kann die Existenz des Unternehmens gefährden. Geschieht so etwas vermehrt, hätte dies wiederum negative Auswirkungen auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigung. Aus diesem Grund müsse unbedingt verhindert werden, dass eine potentielle Vermögensteuer als Substanzsteuer ausgestaltet ist. Weiterhin könne es aufgrund der aktuellen Niedrigzinspolitik selbst bei einer Sollertragsbesteuerung dazu kommen, dass der Vermögensertrag zu 100 Prozent besteuert wird und möglicherweise die Vermögenssubstanz zur Begleichung der Steuerschuld aufgewendet werden muss (Bräutigam, Schwab, Spengel, & Stutzenberger, 2017, S. 17); (Warneke, 2012, S. 3).

In Kapitel 1.2 wurde jedoch gezeigt, dass die Steuertarife der regelmäßig erhobenen Vermögensteuer in Deutschland immer so bemessen waren, dass die Steuerschuld aus den Vermögenserträgen bestritten werden konnte. Des Weiteren ist nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die einzig verfassungskonforme Vermögensbesteuerung die Sollertragsbesteuerung. Somit würde eine potentielle Vermögensteuer ohnehin nicht als Substanzsteuer ausgestaltet sein, da diese vor dem Bundesverfassungsgericht nur schwer zu rechtfertigen wäre. Des Weiteren geht ein Szenario in der Studie von Bach, Beznoska und Thiemann von einem Freibetrag in Höhe von 5 Millionen Euro für betriebsnotwendiges

Vermögen aus. Dieser sollte selbst bei niedrigen Zinsen eine Substanzbesteuerung von Unternehmen verhindern (Bach, Beznoska, & Thiemann, 2016, S. 27); (Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 2011, S. 6f).

## **Fazit**

Allgemein ist eine Vermögensteuer eine Steuer auf den Gebrauch, das Eigentum oder den Transfer von Vermögen. Es ist zwischen der Sollertragsbesteuerung und der Substanzbesteuerung zu unterscheiden. Verfassungskonform ist die Vermögensteuer nach herrschender Meinung sowie nach aktueller Rechtsprechung allerdings nur, wenn diese als Sollertragsteuer ausgestaltet ist. Weiterhin hat die Vermögensteuer eine lange Geschichte in Deutschland und stellt somit keineswegs eine neue Idee dar. Allerdings wird die Vermögensteuer aufgrund der damaligen unterschiedlich hohen Belastung von Grundvermögen und anderem Vermögen seit 1997 nicht mehr erhoben.

Um die Erhebung der Steuer zu rechtfertigen, erscheint das Leistungsfähigkeitsprinzip deutlich besser geeignet als das Äquivalenzprinzip. Insbesondere die Theorie des mühelosen Ertrags und die Vermögensbesitztheorie können durch die Argumente, dass der Besitz von Vermögen an sich bereits zu ökonomischer Leistungsfähigkeit führt und dass der Ertrag aus Vermögen ohne größeren Aufwand erwirtschaftet wird, die Erhebung der Steuer begründen. Weiterhin ist bei den steuerpolitischen Funktionen, die der Vermögensteuer zugeschrieben werden, die Umverteilungsfunktion hervorzuheben. Durch die Erreichung von steuerlicher Belastungsgerechtigkeit und Chancengleichheit in der Gesellschaft stellt diese Funktion ein besonders starkes Argument für die Erhebung der Vermögensteuer dar.

Steuerflucht, ein erhöhter Personalbedarf sowie die Schaffung einer verkehrsnahen Vermögensbewertung, die für eine Steuererhebung erforderlich ist, stellen Erhebungs- und Bewertungsprobleme der Vermögensteuer dar. Darüber hinaus ist mit einem Eingriff in die Privatsphäre der Bürger zu rechnen. Durch eine Veröffentlichung von Steuerlisten oder durch eine Kooperation auf europäischer Ebene könnte dem Problem der Steuerflucht allerdings entgegengewirkt werden. Eine verkehrsnaher Bewertung des Vermögens ließe sich durch die Übernahme der Bewertungsvorschriften für die Erbschaftsteuer ermöglichen und durch die zu erwartenden höheren Steuereinnahmen ließe sich wiederum der erhöhte Personalbedarf in der Finanzverwaltung decken. Zuletzt ist der Eingriff in die Privatsphäre der Bürger durch die andernfalls drohende Steuerflucht und die daraus resultierende Ungerechtigkeit gegenüber ehrlichen Steuerzahlern zu rechtfertigen.

In dem Jahr, in dem die Vermögensteuer in Deutschland das letzte Mal erhoben wurde, betrug das Vermögensteueraufkommen 9 Milliarden DM. Die damaligen Erhebungskosten werden heute auf 32 Prozent des Aufkommens geschätzt. Dieser Anteil übersteigt die in dieser Arbeit erwähnte Grenze in Höhe von 25 Prozent. Eine Untersuchung, die die Erhebung einer Vermögensteuer heute untersucht und auf dem Vorschlag mehrerer rot-grün regierter Bundesländer basiert, rechnet vor Anpassungsreaktionen mit einem Steueraufkommen von 11 bis 25 Milliarden Euro jährlich. Die Erhebungskosten werden auf 4,4 bis 8,2 Prozent des Aufkommens geschätzt. Nach Anpassungsreaktionen könnte sich das Aufkommen deutlich vermindern, die Erhebungskosten würden aufgrund des geringeren Aufkommens leicht steigen. Trotzdem liegen die Werte klar unter der angeführten Grenze. Von einer Unverhältnismäßigkeit des Zugriffs kann bei einer Vermögensteuer basierend auf dem untersuchten Modell also nicht gesprochen werden.

Bezüglich der Entwicklung der Vermögensverteilung in Deutschland lässt sich feststellen, dass seit 1993 der Anteil der reichsten 10 Prozent am gesamten Nettovermögen stetig gewachsen und der Anteil der ärmeren Hälfte der Bevölkerung gesunken ist. Auch der Gini-Koeffizient ist gestiegen. Diese steigende Ungleichverteilung der Vermögen kann kein wünschenswertes Ziel eines Staates darstellen. Wenn in einer Gesellschaft die Reichen immer reicher werden und die Armen arm bleiben, deutet dies nicht unbedingt auf Chancengleichheit hin. Ob die Erhebung einer Vermögensteuer eine solche Gegenmaßnahme darstellen kann, wurde ebenfalls in der beschriebenen Studie untersucht. Tatsächlich kann bei der Vermögensteuer mit einem geringen Umverteilungseffekt gerechnet werden. Durch deren Erhebung würden die Vermögen in Deutschland leicht dekonzentriert werden. Und selbst wenn der genannte Umverteilungseffekt nicht spürbar wäre, muss betont werden, dass durch die Erhebung einer Vermögensteuer zumindest der Trend der Erhöhung der Ungleichheit in der Vermögensverteilung gestoppt werden könnte.

Zuletzt sind populäre Argumente, die gegen die Vermögensteuer sprechen, durchaus zu entkräften. So ist die sinkende internationale Relevanz der Steuer durch die Angst vor Steuerflucht zu erklären. Diese könnte allerdings durch die Veröffentlichung von Steuerlisten oder durch eine Kooperation auf europäischer Ebene verhindert werden. Mehrfach- und Doppelbesteuerungen sollen in den im Rahmen dieser Arbeit angeführten Szenarien vermieden werden können. Dass zusätzliche Steuereinnahmen nicht benötigt werden, lässt sich indes leicht durch die Betrachtung der Investitionslücke in Deutschland entkräften. Von einer Belastung der Mittelschicht kann ebenfalls nicht gesprochen werden, da Freibeträge, die mindestens 1 Million Euro betragen, dafür sorgen, dass durch die Vermögensteuer lediglich 150.000 bis 435.000 Personen belastet werden würden. Dass die Steuer auf Preise oder Miete umgelegt wird, ist allerdings nicht auszuschließen. Die Angst vor einer Verringerung der privaten Investitionen scheint bei Betrachtung von Theorie und Empirie dagegen unbegründet. Zuletzt würde die Vermögensteuer die Substanz von Unternehmen nicht bedrohen, da diese als Sollertragsteuer ausgestaltet sein würde und zusätzlich die Möglichkeit besteht, für betriebsnotwendiges Vermögen hohe Freibeträge zuzulassen.

Auf Basis dieses Wissens ist nun abzuschätzen, ob die in der Einleitung zitierten Aussagen verschiedener Politiker der wissenschaftlichen Realität entsprechen. Annegret Kramp-Karrenbauer behauptete, dass sich eine Vermögensteuer nur lohne, wenn auch jeder Eigenheimbesitzer belastet wird. Christian Lindner argumentierte, dass die Erhebungskosten das Steueraufkommen übersteigen würden. Und Sahra Wagenknecht versprach bei einer fünfprozentigen Vermögensteuer jährliche Einnahmen in Höhe von 80 Milliarden Euro. Die erste Aussage ist zwar etwas schwierig zu bewerten, da einige Begriffe Raum für Interpretation lassen, dennoch lässt sich diese Aussage tendenziell verneinen. Wie die angeführten Studien gezeigt haben, würde sich eine Vermögensteuer auch lohnen, wenn lediglich 150.000 bis 435.000 Personen belastet werden. Die Anzahl der Eigenheimbesitzer dürfte diese Zahl deutlich übersteigen. Die Aussage von Christian Lindner ist klar falsch. Keine der in dieser Arbeit angeführten Studien kam zu einem solchen Ergebnis und auch die Einnahmen der Vermögensteuer, die bis 1996 in Deutschland erhoben wurde, übertrafen die damaligen Erhebungskosten. Ob dagegen ein Steuertarif von 5 Prozent zu Einnahmen in Höhe von 80 Milliarden Euro führen würde, wurde in dieser Arbeit nicht untersucht. Allerdings lässt sich auf Basis der in den angeführten Studien errechneten Zahlen vermuten, dass die getätigte Voraussage zwar nicht gänzlich unrealistisch, aber doch relativ optimistisch ist und darüber hinaus die Einnahmen vor den möglichen Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen beschreibt.

Ferner lässt sich feststellen, dass die Leitfrage dieser Arbeit *“Kann die Wiedereinführung der Vermögensteuer in Deutschland ein sinnvolles Umverteilungsinstrument bezüglich der Vermögen in Deutschland darstellen?”* mit ja zu beantworten ist. Durch eine Vermögensteuer ist eine leichte Reduzierung der Vermögensungleichheit zu erwarten. Weiterhin übersteigen die gesamten Erhebungskosten den monetären Nutzen der Steuer nicht, eine Erhebung würde sich also auch finanziell lohnen. Die Vermögensteuer ist damit ein effektives Instrument, um Haushalte mit sehr hohen Vermögen stärker zu besteuern. Besitzer sehr hoher Privatvermögen und besonders wertvolle Unternehmen sollten einen zusätzlichen Beitrag zur Finanzierung unseres Gemeinwesens leisten, um dem vom Staat verfolgten Leistungsfähigkeitsprinzip gerecht zu werden. Hinzu kommt, dass es dringend notwendig ist, in Deutschland stärker in Bildung, Forschung und öffentliche Infrastruktur zu investieren. Die Einnahmen der Vermögensteuer könnten für diese Investitionen genutzt werden. Auf diesem Weg ließen sich auch die Nachteile, die die Bürger durch eine mögliche Umlegung der Steuer auf Preise oder Mieten zu erwarten haben, ausgleichen. Abschließend lässt sich also sagen, dass die Vermögensteuer ein sinnvolles Umverteilungsinstrument darstellen kann und dass diese aus diesem Grund in Deutschland wiedereingeführt werden sollte.

## Literaturverzeichnis

- Alternative für Deutschland. (2017). Programm für Deutschland. *Wahlprogramm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017*. Köln.
- Bach, S., & Bartholmai, B. (2002). Perspektiven der Vermögensbesteuerung in Deutschland. *Endbericht: Forschungsprojekt im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung*. Berlin: DIW Berlin.
- Bach, S., & Beznoska, M. (2012). Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer. *Endbericht: Forschungsprojekt im Auftrag des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, der Finanzbehörde Hamburg sowie des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen*. Berlin: DIW Berlin: Politikberatung kompakt, No. 68.
- Bach, S., & Thiemann, A. (2016). Hohes Aufkommenspotential bei Wiederbelebung der Vermögensteuer. *DIW Wochenbericht Nr. 4*, S. 79-89.
- Bach, S., Beznoska, M., & Thiemann, A. (2016). Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland. *Endbericht: Forschungsprojekt im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung*. Berlin: DIW Berlin: Politikberatung kompakt, No. 108.
- Bach, S., Haan, P., Maiterth, R., & Surth, C. (2004). Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften - Konzepte, Aufkommen, wirtschaftliche Wirkungen. *Endbericht: Forschungsprojekt im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN*. Berlin: DIW Berlin: Politikberatung kompakt 1.
- Bräutigam, R., Schwab, T., Spengel, C., & Stutzenberger, K. (2017). Die Entwicklung der Vermögensteuer im internationalen Vergleich. München: Stiftung Familienunternehmen.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek. (2017). *Lebenslagen in Deutschland - Der fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*. Bonn.
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. (2017). Zukunft wird aus Mut gemacht. *Bundestagswahlprogramm 2017*. Berlin.
- CDU/CSU. (2017). Für ein Deutschland, in dem wir gut und gerne leben. *Regierungsprogramm 2017 - 2021*. Berlin.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.). (2010). *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. Berlin.
- DIE LINKE. (2017). Sozial. Gerecht. Frieden. Für alle. Die Zukunft, für die wir kämpfen! *Wahlprogramm der Partei DIE LINKE zur Bundestagswahl 2017*. Hannover.
- Eckerstorfer, P., Steiner, V., & Wakolbinger, F. (2014). Steuerreformvorschläge in der Diskussion - Eine Mikrosimulationsanalyse der Aufkommens- und

- Verteilungswirkungen für Österreich. *Wirtschaft und Gesellschaft*, 40. Jahrgang (2014), Heft 2, S. 203-233.
- FDP. (2017). Denken wir neu. *Das Programm der Freien Demokraten zur Bundestagswahl 2017: "Schauen wir nicht länger zu."*. Berlin.
- Grabka, M. M., & Westermeier, C. (2014). Anhaltend hohe Vermögensungleichheit in Deutschland. *DIW Wochenbericht* Nr. 9, S. 151-164.
- Habeck, R. (2016). Wir dürfen uns der Union nicht unterwerfen. (C. Eubel, & M. Fiedler, Interviewer) *Der Tagesspiegel*.
- Haller, H. (1981). *Die Steuern Grundlinien eines rationalen Systems öffentlicher Abgaben*, 3. Auflage. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
- Hauser, R. (2002). Die Entwicklung der Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland - ein Überblick. *Gesellschaft - Wirtschaft - Politik*, Heft 3, S. 373-394.
- Hermann, U., Kramp-Karrenbauer, A., Lindner, C., Schäfer-Gümbel, T., & Schweitzer, E. (2017). Anne Will: Streit um Schäubles Steuermilliarden - Wie bekommen die Bürger ihr Geld zurück? (A. Will, Interviewer)
- Hoppe, T., Maiterth, R., & Sureth-Sloane, C. (2015). Vermögensteuer und ihre Implikationen für den Wirtschaftsstandort Deutschland - eine betriebswirtschaftliche Analyse. *arqus Discussion Paper No. 181*. Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre.
- Kube, H. (2013). Verfassungs- und Vollzugsfragen einer Vermögensteuer. *Rechtsgutachten erstellt im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft GmbH*. Mainz.
- Lindner, F. (2014). Privater Investitionsstau in Deutschland? Kein Mangel an Maschinen, aber an Nachfrage. *IMK Report* 96.
- Meyding, D. (1992). Ist eine verfassungskonforme Vermögensbesteuerung überhaupt möglich? *Deutsches Steuerrecht*(0(33)), S. 1113-1117.
- Neddermeyer, W. (1975). Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. In F. Erhard, S. Suda, K. W. Henning, G. Mann, F. Hülshoff, H. Vormbaum, . . . W. Korndörfer, *Betriebswirtschaftslehre, Bank-Enzyklopädie* 4 (S. 521-591). Wiesbaden: Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler.
- Piketty, T. (2014). *Das Kapital im 21. Jahrhundert*, 2. Auflage. München: Verlag C.H.Beck oHG.
- Scherf, W. (2013). Vermögensteuer: Ungerecht, ineffizient, überflüssig. *ifo Schnelldienst* 14/2013 - 66. Jahrgang, S. 3-6.
- Schneider, K., Neugebauer, C., Eichfelder, S., & Dienes, C. (2013). Besteuerung von Vermögen, höhere Einkommensteuer und Gemeindewirtschaftsteuer - Konsequenzen der Reformpläne für die Belastung von Unternehmen in Deutschland. *Erstellt im Auftrag von Die Familienunternehmer - ASU e.V.* Berlin.
- SPD. (2017). Zeit für mehr Gerechtigkeit. Unser Regierungsprogramm für Deutschland. Dortmund.

- Spengel, C., Evers, L., & Evers, M. T. (2013). Probleme einer Vermögensteuer in Deutschland: Eine ökonomische Analyse. *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, DIW Berlin*, S. 129-146.
- Steuergesetze, 16. Auflage.* (2016). München: dtv Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Text des Vermögensteuergesetz (VStG).* (2013). Paderborn: Outlook Verlag GmbH.
- van Kommer, V., & Kusters, L. F. (2013). Möglichkeiten der Wiedereinführung der Vermögensteuer in Deutschland und denkbare Alternativen. *Kurzgutachten zu Optionen einer Reform der Vermögensteuer in Deutschland, erstellt im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung.* Utrecht.
- Wagenknecht, S. (2015). Millionäre besteuern. *Frankfurter Rundschau*.
- Warneke, M. (2012). Zehn Argumente gegen die Vermögensteuer. KBI kompakt, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V., No.12.
- Wieland, J. (2003). Rechtliche Rahmenbedingungen für die Wiedereinführung der Vermögensteuer. *Rechtsgutachten erstattet für ver.di.* (ver.di, Hrsg.) Frankfurt am Main.
- Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag. (2011). Fragen zur Vermögensteuer Rechtfertigung sowie spezielle Probleme. *Ausarbeitung WD 4 - 3000 - 128/11.*

### **Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internetquellen – benutzte habe. Darüber hinaus versichere ich, dass ich die Arbeit nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht habe und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen habe ich unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift



